



Projekt:

Nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leaver in Deutschland



Prof. Dr. Dirk Nüsken

Übergang aus der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenen- leben in Deutschland

Expertise



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

Expertise

im Projekt „Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe? – Care Leaver in Deutschland““

Impressum

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH)
Galvanistraße 30, D – 60486 Frankfurt/Main
Telefon: 0049 - 69/ 633 986-0; Fax: 0049 - 69/ 633 986-25;
E-Mail: igfh@igfh.de / www.igfh.de

© **IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main, 1. Auflage 2014**

ISBN 978-3-925146-87-9

Verfügbar online über:

www.igfh.de unter Projekte / Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe
www.uni-hildesheim.de/careleaver

Titelfoto: © auremar - Fotalia.com

Inhalt

Übergang aus der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenenleben in Deutschland	5
1. Fragestellungen und die aktuelle Situation zum Thema Care Leaver	5
1.1 Hilfen für junge Volljährige/Nachbetreuung	6
1.2 Sozialhilfe	9
1.3 Arbeitsförderung	13
1.4 Jugendsozialarbeit	17
1.5 Grundsicherung	18
2. Hilfen zur Erziehung für ältere Jugendliche und junge Volljährige.....	23
2.1 Hilfen zur Erziehung für ältere Jugendliche	24
2.2 Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige.....	26
2.3 Vergleiche und Zeitreihen	28
2.4 Vertiefende Analysen	34
3. Herausforderungen	41
4. Anhang.....	48

Übergang aus der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenenleben in Deutschland

1. Fragestellungen und die aktuelle Situation zum Thema Care Leaver

Betrachtet man Unterstützungsleistungen für junge Menschen beim Übergang in das Erwachsensein, so lassen sich einerseits die Wurzeln bis in das 19. Jahrhundert verfolgen (z. B. Kolpings-, Lehrlings- und Gesellenvereine), die rechtlichen und konzeptionellen Grundlegungen zur Zeit der Weimarer Republik würdigen oder nach dem Zweiten Weltkrieg Jugendaufbauwerke in der Bundesrepublik oder Lehrlingswohnheime in der DDR in den Blick nehmen (vgl. Fülbier/Münchmeier; Hermanns; Mannschatz 2002). Andererseits waren Übergangshilfen begründet durch die besonderen ökonomischen und sozialen Benachteiligungen, denen junge Menschen unterliegen, die einen Teil ihrer Sozialisation in den Hilfen zur Erziehung erfahren haben (Care Leaver), in Deutschland lange Zeit kaum vorzufinden. In der DDR gab es so gut wie keine weiterführenden Leistungen für diese Zielgruppe, denn die Jugendhilfeverordnung (JHVO) galt lediglich für Hilfen für junge Menschen unter 18 Jahren. Darüber hinaus waren grundsätzlich keine weiteren Jugendhilfeleistungen möglich. Jugendliche, die im Rahmen der Heimerziehung aufgewachsen waren, hatten zu ihrem 18. Geburtstag lediglich bzw. allerdings das Recht auf eine Wohnung, einen Arbeitsplatz und ein Startgeld in Höhe von 2.000 Ostmark. Leistungen der Jugendhilfe endeten zu diesem Zeitpunkt aber in jedem Fall.

In den westdeutschen Bundesländern waren Leistungen der Erziehungshilfe für junge Volljährige seit Ende 1975 unter bestimmten Bedingungen möglich. Hintergrund sind die Modifizierungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes (§ 75a u. § 6 Abs. 3) in Folge der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre in der Bundesrepublik zum 01.01.1975. Mrozynski (1996, S. 160) und Will (2001, S. 684) weisen darauf hin, dass somit in der Bundesrepublik 1975 zunächst im Rahmen des JWG für – nun volljährige – junge Menschen, die mit 18. Jahren weiterhin erzieherische Hilfen benötigten, keine Rechtsgrundlage mehr bestand. Konsequenz waren praktische Probleme in Form von quasi erzwungenen Heimentlassungen. Im Zuge der unmittelbar folgenden Fachdiskussion wurde zunächst das JWG ergänzt. In § 6 Abs. 3 und § 75a JWG war seit Ende des Jahres 1975 vorgesehen, dass eine (bereits bestehende) Maßnahme der Jugendhilfe nicht wegen Eintritt der Volljährigkeit beendet werden sollte, wenn eine bereits begonnene Ausbildung noch nicht abgeschlossen war. Zumindest bis zum Abschluss einer Berufsausbildung konnten Hilfen zur Erziehung nun fortgesetzt werden (vgl. Mrozynski 1996, S. 160). Der Beginn von erzieherischen Hilfen nach dem 18. Lebensjahr war aber nicht vorgesehen. Ohne Grundlage für eine Erziehungshilfe blieben auch junge Menschen, die eine Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt begannen oder diese abbrachen. Konsequenz

im letztgenannten Fall war, dass ein solcher Abbruch einer Bildungsmaßnahme zugleich zur Beendigung der Hilfe zur Erziehung führte. Sozialpädagogisch-fachliche Impulse sind überdies in Erkenntnissen aus Untersuchungen zur beruflichen und sozialen Situation heimentlassener Jugendlicher und junger Erwachsener (Bieback-Diel u.a. 1983; Elger 1984; Bieback-Diel/Elger 1987) auszumachen. Im Ergebnis weisen diese Studien auf zahlreiche Reformbedarfe für die Jugendhilfe hin, wie etwa die Veränderungen von (Groß-)Heimstrukturen, die Einführung von Elternarbeit, die Förderung von Schul- und Berufsausbildung und eben auch auf die Verbesserung der Entlassungsvorbereitung und die Einführung von Nachbetreuungssettings.

Die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts zielte deshalb auch darauf ab, diese Mängel zu beheben, wie die Bundesregierung in ihrem Textheft zum SGB VIII 1995 schreibt: "Die Jugendhilfe lässt damit künftig die Jugendlichen nicht mehr im Stich, die noch nicht in der Lage sind, ein eigenständiges Leben zu führen, weil sie ohne ein stützendes Elternhaus in Heimen groß geworden sind" (BMFSFJ 1995, S. 30; Will 2001, S. 684).

Die Regelungen des § 41 sollten seit Inkrafttreten des SGB VIII 1990/1991 somit auch erstmalige erzieherische Hilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglichen, so dass junge Volljährige, die sich mit dem Einstieg in die Berufswelt schwer tun oder die auf sich allein gestellt in ein tiefes Loch fallen würden, auf Leistungen der Hilfen zur Erziehung zurückgreifen können (vgl. ebd. S. 32). Durch Novellierung des SGB VIII 1993 sind zudem einzelne Leistungen für junge Volljährige nicht mehr an die Bestätigung durch den Jugendstaatsanwalt bzw. den Jugendrichter geknüpft (vgl. Will 2001, S. 685). Die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige war somit einer der von der Bundesregierung hervorgehobenen Schwerpunkte bei der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (vgl. Bundesratsdrucksache 503/89, S. 40).

1.1 Hilfen für junge Volljährige/Nachbetreuung

Leistungsvoraussetzung im Sinne eines Rechtscharakters ist im Rahmen des § 41 SGB VIII nunmehr das gesetzliche Merkmal der "individuellen Situation". Damit ist keineswegs jede beliebige Situation gemeint, aber Leistungsvoraussetzungen wie die der §§ 67 und 68 SGB XII (ehemals § 72 BSHG) oder vormals des JWG (§§ 6 Abs. 3 und 75a) sind kein ohne Weiteres übertragbares Maß.

Leistungsvoraussetzungen des SGB XII und JWG

§§ 67 und 68 SGB XII: Unfähigkeit, aus eigener Kraft soziale Schwierigkeiten zu überwinden

§§ 6 Abs. 3 und 75a JWG: Begonnene berufliche oder schulische Ausbildung und Bereitschaft zur Mitwirkung

"Die Interventionsschwelle [des § 41 SGB VIII D.N.] ist wesentlich früher erreicht, nämlich dann, wenn auf Grund von feststellbaren Tatsachen in der Person des jungen Volljährigen oder in seinem sozialen Umfeld darauf geschlossen werden kann, dass er in seiner weiteren Entwicklung gefährdet ist" (Mrozynski 1996, S. 161).

Grundlage der Hilfestellung ist der festgestellte erzieherische Hilfebedarf im Einzelfall (Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, vgl. Abs. 1 § 41 SGB VIII). Die Hilfe soll geleistet werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (vgl. ebd.). Die Rechtsfolge wird hier in einer Soll-Vorschrift geregelt und die Verwaltung damit in einem Regel-Rechtsanspruch gebunden, von dem nur in atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

Zur fachlichen Entscheidung über eine Hilfe für junge Volljährige sind im Wortlaut des Gesetzestextes drei Merkmale von Bedeutung: Hilfe soll geleistet werden

- zur Persönlichkeitsentwicklung und
- zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, wenn sie
- aufgrund der individuellen Situation notwendig ist.

Für die Ausgestaltung der Hilfen verweist der Gesetzgeber in Abs. 2 des § 41 SGB VIII auf die Leistungsbereiche der §§ 27-30, 33-36 sowie 39 und 40 des SGB VIII und damit auf das volle Leistungsspektrum und die einschlägigen Instrumente der Hilfen zur Erziehung.

Neben den hier genannten (erzieherischen) Hilfen kennt das SGB VIII aber eine Reihe weiterer Leistungen, die auch für Care Leaver relevant sein können, wenngleich diese nicht originär an Lebenslagen und Hilfebedarfen von Care Leavern ausgerichtet sind. In den Blick geraten hier sowohl die gesamte Jugendarbeit, wie auch die Jugendsozialarbeit, die ein Angebot für junge Menschen und damit auch an junge Volljährige darstellen. Hilfe nach § 19 gilt ebenfalls auch jungen volljährigen Müttern und Vätern. Ebenso kann die Unterstützung bei der Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden (§ 21) (vgl. Tammen in: Münder u.a. 2013, § 41 SGB VIII Rdn. 1).

Infolge der Regelungen des § 41 SGB VIII haben sich in den letzten gut 20 Jahren zahlreiche betreute Wohnformen sowie Angebote der Beratung und Begleitung für junge Volljährige entwickelt. Stark schwankende Fallzahlen, große Unterschiede (Disparitäten) in der Gewährung solcher Hilfen in den Kommunen und wiederholte politisch-fiskalisch motivierte Einschrän-

kungsversuche weisen jedoch darauf hin, dass entgegen der Intention des Gesetzgebers, mittels solcher Hilfen die Situation von jungen Erwachsenen nachhaltig zu verbessern, in der Praxis teilweise ein eher „stiefkindlicher“ Umgang (Nüsken 2005) mit diesen Hilfen vorzufinden ist.

Hintergrund dazu sind zum einen unbestimmte Rechtsbegriffe wie „individuelle Situation“ oder „Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung“ und der daraus erwachsene Gestaltungsauftrag der Hilfeplanung (Merchel 1998, S. 14). Im Zusammenhang damit stehen zum anderen Steuerungsinteressen der die Leistung tragenden – und damit finanzierenden – Kommunen und ihrer Jugendämter. Diese müssen schließlich vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Finanzausstattung der Kommunen und der insgesamt steigenden Aufgaben und Ausgaben innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe betrachtet werden.

Wiesner weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch eine Reihe „ungeschriebener Leistungskriterien“, wie eine besondere Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft und der Erfolgsaussicht (Wiesner 2011), die Praxis der Hilfen für junge Volljährige prägen.

Der Blick auf die (dokumentierten) Wahrnehmungsmuster der Fachkräfte in den Jugendämtern zeigt, dass diese sich aber nicht prinzipiell voneinander unterscheiden (vgl. Nüsken 2008). In über- wie unterdurchschnittlich häufig hilfegewährenden Jugendämtern werden Hilfebedarfe insbesondere aus den Komplexen „Schule und Ausbildung“, „Konflikte mit den Eltern“ und „psychische Problemlagen“ hergeleitet. In den Hilfeanträgen in den analysierten Akten von niedriggewährenden Jugendämtern werden jedoch zum einen mehr Gründe aus Sicht der jungen Volljährigen aufgeführt, zum anderen zeigt sich, dass es offensichtlich vermehrter Begründungen aus dem Kontext psychischer Notlagen bedarf, um eine Hilfe für junge Volljährige zu realisieren. Psychische Notlagen legitimieren allerdings lediglich den Hilfebedarf. Ziele von Hilfen werden auch hier deutlich durch Aspekte im Zusammenhang mit einer Schul- oder Berufsausbildung bestimmt. Insgesamt gesehen werden Hilfen für junge Volljährige demnach vor allem durch organisatorische und institutionelle Variablen, die nur teilweise von den einzelnen Fachkräften beeinflusst werden können, gesteuert. Dazu zählen insbesondere unterschiedliche Prüfungsmuster (Welche Alternativhilfen stehen zur Verfügung, welche Begründungen sind zwingend erforderlich?) und die Entscheidungskompetenz über Hilfen gem. § 41 SGB VIII. Es zeigte sich z.B., dass in einigen Fällen Hilfen für junge Volljährige nur unter Beteiligung der Amtsleitung gewährt werden. Auf diesem Weg wurde gewissermaßen eine zusätzliche „Hürde“ zur Hilfegewährung installiert. Hinzu kommen subjektive Variablen wie der wahrgenommene Kostendruck und die jeweilige Reaktion darauf (vgl. ebd. S. 275 f.).

Hilfen für junge Volljährige sind somit in der Praxis der Leistungsgewährung Ergebnis eines Systems fachlicher Entscheidungen, die in einem komplexen Zusammenspiel von Wahrnehmungen und Urteilmustern der Fachkräfte, individuellen Bedarfslagen, der Gelegenheitsstrukturen vor Ort, von Sachzwängen und unter dem möglichen Einfluss politisch-fiskalischer

Steuerungsversuche in das Nadelöhr einer Hilfeentscheidung eingefädelt werden (vgl. Kurz-Adam u. a. 2002, S. 210).

1.2 Sozialhilfe

Mit den Hilfen für junge Volljährige übernahm die Kinder- und Jugendhilfe 1990/1991 quasi eine Zielgruppe aus dem BSHG, konkret junge Erwachsene, die bis dahin einen Anspruch auf Leistungen nach dem § 72 BSHG hatten.

Die seit 2005 in den §§ 67 und 68 des SGB XII aufgegangenen Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten regelten lange Zeit im Wesentlichen die Wohnungslosen- bzw. Nichtsesshaftenhilfe.

§ 67 SGB XII Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

§ 68 SGB XII Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

(2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.

In der Entscheidungspraxis über Hilfen heute wird noch sehr stark auf das Problem Wohnungslosigkeit oder die Gefahr der Wohnungslosigkeit abgehoben. Darüber hinaus bzw. verbunden damit geraten oftmals Suchtproblematiken und Lebenssituationen nach einem Strafvollzug in den Blick.

Persönliche Hilfen im Sinne des § 68 Abs. 1 SGB XII werden im Rahmen ambulanter, teilstationärer und stationärer Angebote geleistet. Akteure im Rahmen des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses sind hier die Sozialhilfeträger (Sozialämter), die Leistungserbringer (i. d. R. freigemeinnützige Träger) und die Klient/-innen, die mit eben dieser Hilfe befähigt werden

sollen, künftig ihr Leben von der Hilfe unabhängig zu gestalten. Landesspezifische Rahmenvereinbarungen regeln hier die konkreten Zuständigkeiten von örtlichem und überörtlichem Träger. In NRW heißt es in § 2 des entsprechenden Rahmenvertrags z. B.: „Bei den Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII erstreckt sich die Zuständigkeit der überörtlichen Träger neben den Hilfen in (teil)stationärer Form auch auf die Hilfen, die dazu dienen, eine solche Hilfe zu verhindern. Die örtlichen Träger sind für alle ergänzenden und präventiven Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und sämtliche ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zuständig, wie bspw. niedrigschwellige Übernachtungsangebote“ (Städtetag NRW, 2009, o. S.).

In ihrer Zusammenfassung der Analyse zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen im Rahmen der qualitativen Studie zum „Erfolg in der Hilfe nach § 67 ff. SGB XII“ kommen Gerull, Merckens und Dubrow (vgl. 2009, S. 14) zu dem Schluss, dass durch die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Hilfeempfänger/innen gemessen an ihren persönlichen Potenzialen befähigt werden sollen, defizitäre Lebenssituationen im Sinne der Überwindung selbst zu meistern, wenn dazu die notwendigen Selbsthilfekräfte und -möglichkeiten fehlen und keine sonstigen deckungsgleichen Hilfen wirken, die mit Blick auf spezielle Besonderheiten vorrangig bezogen werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Leistungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten (d. h. zeitweise auch durchaus niedrigschwellig) an der positiven Veränderung der belasteten Lebenslage mitwirken. Hilfeauftrag ist es darum, bewusstseinsfördernd und motivierend zu wirken. Geleistete Hilfe begnügt sich aber nicht mit einem kompensatorischen Mangelausgleich der Lebenslage, sondern zielt auf die Verselbstständigung der Klientel.

Angesichts der auch hier vorzufindenden unbestimmten Rechtsbegriffe wie „besondere Lebensverhältnisse“ oder „soziale Schwierigkeiten“ verwundert es nicht, wenn auch bei diesen Hilfen und trotz des in § 10 Abs. 4 SGB VIII geregelten Vorrangs der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Rechtsunsicherheiten entstehen können und junge Erwachsene mit komplexerem Hilfebedarf Gefahr laufen, abgewiesen zu werden bzw. freigemeinnützige Träger, die Hilfen und Unterstützung anbieten, Probleme mit der Refinanzierung durch die Sozialämter haben.

Hinweise der Senatsverwaltung Berlin zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§ 67, 68 SGB XII verweisen auf folgende Abgrenzungsmöglichkeiten:

„Während der Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII individuell lebensgeschichtlich an die noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung anknüpft, ergibt sich der Hilfebedarf nach §§ 67, 68 SGB XII aus dem Vorliegen besonderer Lebensverhältnisse, die derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Besondere Lebensverhältnisse bestehen z. B. bei Arbeitslosigkeit, fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, Entlassung aus der

Haft. Soziale Schwierigkeiten liegen nach § 1 Abs. 3 DVO zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten §§ 67, 68 SGB XII vor, wenn ‚ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist‘. Eine Kollision beider Normen ist nicht gegeben, wenn sozialpädagogische Hilfen im Vordergrund stehen, die direkt oder indirekt einer eigenverantwortlichen Lebensführung der/des jungen Volljährigen dienen. Wegen des allgemeinen Nachranges der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB XII, § 10 Abs. 2 SGB VIII) und des speziellen Nachranges der Hilfe nach §§ 67, 68 SGB XII gegenüber den Leistungen nach SGB VIII (§ 67 Satz 2 SGB XII) schließt der Anspruch auf Hilfe nach § 41 SGB VIII den Leistungsanspruch nach §§ 67, 68 SGB XII aus“ (Senatsverwaltung Berlin, 2005, S. 4 f.)

Der hier beispielhaft vorgelegte Abgrenzungsversuch zeigt, wie schwierig es trotz der Nachrangregelungen ist, im Einzelfall bzw. im Streitfall Klärungen zu erzielen. Ob sich etwa soziale Schwierigkeiten eines 20-Jährigen aus einer nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung oder aus besonderen Lebensverhältnissen ergeben und ob deshalb eher sozialpädagogische Hilfen oder Hilfen zur Überwindung von sozialen Schwierigkeiten zu leisten sind, lässt trotz solcher Verfahrensvorgaben hohe Interpretationsspielräume im Einzelfall. Gemeinsam ist beiden Hilfen die Einflussnahme auf die Sicherung bzw. Veränderung der Lebenswelt und die Persönlichkeitsstruktur respektive Persönlichkeitsentwicklung der Adressaten, denen mit der Hilfe ein (zumindest weitestgehend) eigenverantwortliches Leben ermöglicht werden soll. Es besteht somit bei den 18-21-Jährigen, bezogen auf die Zielgruppe, die Aufgabe, die möglichen Maßnahmen und die prinzipiellen Hilfeziele ein hohes Maß an Kongruenz.

Abgrenzungen sind vor dem Hintergrund des allgemeinen Nachrangs der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) und des speziellen Nachrangs der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gegenüber den Leistungen nach SGB VIII (§ 67 Satz 2 SGB XII) am ehesten durch die Leistungsgrenze des Jugendhilfeträgers hinsichtlich des Lebensalters und durch die unterschiedlichen Anforderungen an die Motivation zu bestimmen. Darüber hinaus können über die Möglichkeiten des Jugendhilfeträgers hinausgehende Leistungen des § 68 SGB VIII (Hilfen zur Ausbildung, Hilfen zur Sicherung des Arbeitsplatzes) ein Abgrenzungskriterium sein.

Die Empfehlungen zur Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII / §§ 67–69 SGB XII (Stand: 01.07.2012) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe führen in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Leistungspflichten aus:

Leistungspflicht des Jugendhilfeträgers

Der Träger der Jugendhilfe ist zuständig, wenn eine Hilfe entsprechend dem Hilfeplan umgesetzt oder fortgeführt wird. Zuständigkeit bedeutet die umfassende Verantwortlichkeit von der Hilfeplanung über die Entscheidung über den Hilfebedarf und die Hilfeform bis zur Gewährung der Hilfe einschließlich Kostentragung.

- Dies gilt für Hilfen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurden und erst nach Eintritt der Volljährigkeit planmäßig beendet werden. Ein Wechsel der Hilfeform (z. B. von Vollzeitpflege auf Hilfe in einer sonstigen betreuten Wohnform) lässt die Leistungspflicht des Trägers der Jugendhilfe unberührt.
- Das gilt auch für Hilfen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres beantragt werden. Für die Leistungen dieser Hilfen ist der Träger der Jugendhilfe zuständig, sofern kein Überschneidungsfall (z. B. Veränderung von Zielstellungen bei laufender Jugendhilfeleistung oder bei unmittelbarer stationärer Aufnahme-notwendigkeit) vorliegt.
- Die Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe endet grundsätzlich mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Der Träger der Jugendhilfe ist jedoch auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres zuständig, wenn der Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt geworden ist, die Leistungen aber erst danach einsetzen, weil das Verwaltungsverfahren des Jugendhilfeträgers einschließlich der Erstellung des Hilfeplanes aus von dem Leistungsberechtigten nicht zu beeinflussenden Gründen nicht früher abgeschlossen werden konnte.

Leistungspflicht des Trägers der Sozialhilfe

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist für die Entscheidung über (teil)-stationäre Maßnahmen nach den §§ 67–69 SGB XII immer zuständig, wenn

- der Hilfebedarf einem Sozialleistungsträger erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres bekannt wird, oder
- der Leistungsberechtigte das 27. Lebensjahr erreicht,
- keine Aussicht besteht, die Ziele von § 41 SGB VIII zu erreichen, weil der Leistungsberechtigte sich weigert, in dem ihm zumutbaren Umfang bei der Hilfe mitzuarbeiten oder weil Vorgeschichte und Verlauf des aktuellen Verwaltungsverfahrens mit hoher Wahrscheinlichkeit dagegen sprechen, dass mit Mitteln der Jugendhilfe das Ziel der Maßnahme nach § 41 SGB VIII bzw. die dafür notwendige Mitwirkungsbereitschaft erreicht werden kann,
- die Inanspruchnahme der an sich gebotenen Hilfe nach § 41 SGB VIII von dem jungen Volljährigen abgelehnt wird. Es sind zunächst Maßnahmen erforderlich, die darauf gerichtet sind, die Bereitschaft zu wecken und zu fördern, derartige Hilfen in Anspruch zu nehmen (vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2012, o. S.).

Aktuelle Daten zu jungen Erwachsenen als Leistungsempfänger der Hilfen nach den §§ 67–69 SGB XII liegen angesichts der seit 2010 erhobenen (erweiterten) Alterskohorte der 18-40-Jährigen nicht vor. Am 31.12.2009 wurden 6.531 entsprechende Hilfen für 18- bis unter 30-

Jährige in und außerhalb von Einrichtungen gewährt (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, Reihe 2.3, 2009).

1.3 Arbeitsförderung

Problemlagen beim Übergang von der Schule in den Beruf und vor diesem Hintergrund auch beim Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter sind schon seit Langem Gegenstand sozialpolitischer Aktivitäten zur Förderung und Unterstützung innerhalb der Arbeitsmarktpolitik. In den westdeutschen Bundesländern gibt es schon seit Ende der 1960er Jahre Leistungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung. Diese Maßnahmen wurden immer wieder erweitert und nach Problemgruppen ausdifferenziert. Grundsätzlich stehen hier Unterstützungsleistungen beim Übergang von der Schule in eine Ausbildung (1. Schwelle), z. B. durch geförderte Praktika, und von der Ausbildung in die Erwerbstätigkeit (2. Schwelle), zum Beispiel durch zusätzliche Qualifizierung, nach dem Sozialgesetzbuch III (Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung) im Vordergrund, die auch für Empfänger/innen von Grundsicherungsleistungen nach SGB II zur Verfügung stehen. Innerhalb dieser Leistungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung gibt es für „nicht ausbildungsreife“ junge Menschen seit Langem spezielle Fördermaßnahmen. Mitte der 1990er Jahre wurde schließlich ein eigenes Konzept zur Benachteiligtenförderung mit spezifischen Qualifizierungs- und Förderungsleistungen entwickelt. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) sollen durch eine Kombination der Vermittlung von Fachwissen und Allgemeinbildung sowie sozialpädagogischen Unterstützungsleistungen besonders Beeinträchtigten helfen, Probleme und Defizite zu bearbeiten bzw. auszugleichen. Eine Überarbeitung des Fachkonzepts 2005 hatte das Ziel, mehr Transparenz und eine bessere Erreichung der Zielgruppen zu erbringen, nachdem der „Maßnahmenschwungel“ und vor allem die Unabgestimmtheit der Maßnahmen untereinander vielfach kritisiert worden waren. 2011 befanden sich knapp 300 000 Personen in einer Maßnahme des sog. Übergangssystems (zum Vergleich: In 2011 wurden ca. 570.000 Ausbildungsverträge neu abgeschlossen), darunter durchliefen laut Berufsbildungsbericht (2012, S. 21, 34) gut 63.000 junge Menschen eine BvB (vgl. Bellermann/Nüsken 2012, S. 19).

Bei der Analyse der Förderung des Übergangs Schule/Beruf kommt dem Begriff und dem Konzept der Benachteiligung eine wichtige Bedeutung zu. Er bzw. es dient zur Begründung von (besonderen) Unterstützungsbedarfen und findet sich bereits im schulpädagogischen Kontext wieder. Als benachteiligt werden hier junge Menschen gemäß bestimmter besuchter Schulformen (Jugendlichen aus Sonder- und Hauptschulen) bzw. anhand eines fehlenden Schulabschlusses (aus den verschiedenen Schulformen) definiert (vgl. Kiper 2006, S. 71 ff.).

In der beruflichen Förderung Jugendlicher findet der Begriff der Benachteiligung Anwendung, wenn im Übergang Schule – Beruf längerfristige Integrationsprobleme auftreten (vgl. Spieß/Tredop 2006). Referenzpunkte sind dabei – nach wie vor – biographische Normalitäts-

vorstellungen über den Verlauf der Berufseinstiegsphase. Hinzu kommen Erwartungsvorstellungen, Verhalten der Jugendlichen in Schule und Betrieb und schließlich die Zielperspektive einer betrieblichen Berufsausbildung (vgl. Balz/Nüsken 2012, S. 191). „Bei der Entstehung von Benachteiligung wirkt jedoch eine enge Verflechtung individueller, sozialer und struktureller Bedingungen“ (vgl. Braun 2005). „Im Einzelnen sind dies:

- individuelle Aspekte wie Lern- und Leistungsprobleme, mangelnde Berufswahlkompetenz, Verhaltensauffälligkeiten und weitere psychische und physische Beeinträchtigungen,
- soziale Faktoren wie soziale Schichtzugehörigkeit, Religion, Nationalität und Herkunft,
- strukturelle Faktoren wie die (ungünstige) konjunkturelle Lage, regionale Arbeitsmarktbedingungen und ein Mangel an (bestimmten) Ausbildungsangeboten“ (ebd., S. 192).

In der Berufsförderung wird demzufolge zwischen *sozialer Benachteiligung* und *Marktbenachteiligung* unterschieden (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010, S. 32), je nachdem, ob Problemstellungen für eine berufliche Integration eher in der Person, seinem sozialen Umfeld oder in marktbedingten Zugangsschwierigkeiten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gesehen werden.

Auch der Blick in die relevanten gesetzlichen und konzeptionellen Grundlagen zeigt die z. T. unterschiedlichen Blickwinkel hinsichtlich der Dimensionen von Benachteiligung. Das in 2012 neu gegliederte SGB III definiert z. B. in § 78 (1) förderungsbedürftige junge Menschen als lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Das Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gem. §§ 51 ff. SGB III beschreibt als Zielgruppe berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit (BA) junge Menschen, die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen oder denen die Aufnahme einer Ausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen. Darunter fallen auch junge Menschen mit komplexem Förderbedarf, bei denen persönliche Rahmenbedingungen und die familiäre Situation verstärkt berücksichtigt werden müssen. Eine Förderung im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen kommt hier jedoch für diejenigen jungen Menschen (noch) nicht in Betracht, die aufgrund vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse insbesondere in den Bereichen der Motivation/Einstellungen, der Schlüsselqualifikationen und sozialen Kompetenzen eine regelmäßige Teilnahme noch nicht erwarten lassen und vorgelagerte Stabilisierungsmaßnahmen benötigen (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2012, S. 2). Für diese jungen Menschen sind neben möglichen Leistungen des SGB VIII niedrigschwellige Ak-

tivierungshilfen für Jüngere nach § 46 Abs. 1 SGB III vorgesehen. Diese richten sich an Jugendliche mit eben jenen vielfältigen und schwerwiegenden Hemmnissen, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, um sie für eine berufliche Qualifizierung zu motivieren und schrittweise an diese heranzuführen.

Das Fachkonzept führt ferner aus, dass bei regionaler Verfügbarkeit entsprechende Angebote für junge Menschen mit vielfältigen und schwerwiegenden Hemmnissen insbesondere im Bereich von Schlüsselqualifikationen oder mit einer ausgeprägten Schulmüdigkeit gemacht werden sollen. Vorrangig sollen diesen berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro) zugewiesen werden (vgl. ebd., S. 3).

Auch Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen der Hilfen zur Erziehung beziehen, werden in dem Fachkonzept in den Blick genommen. Hier heißt es: „Junge Menschen, die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII benötigen, können an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn zu erwarten ist, dass das Maßnahmeziel erreicht wird. Hierbei sollen ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten des SGB VIII genutzt werden. Sofern eine positive Prognose für eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme wegen der ausgeprägten sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen verneint werden muss, ist eine Teilnahme noch nicht möglich“ (ebd.).

Übersichtsweise seien an dieser Stelle alle Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik aufgeführt, die (auch) für Care Leaver in Frage kommen können:

- Berufsorientierungsmaßnahmen gem. § 48 SGB III: Vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen.
- Berufseinstiegsbegleitung gem. § 49 SGB III: Unterstützung durch Berufseinstiegsbegleiter zum Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, bei der Berufsorientierung und -wahl, bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle und zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) gem. § 51 SGB III: Für förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.
- Einstiegsqualifizierung gem. § 54a SGB III: Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit in Betrieben und in anerkannten Ausbildungsberufen für Ausbildungsbewerber mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven ohne bereits bestehende Ausbildungsreife und für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende.

- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gem. §§ 56 ff. SGB III: Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrtkosten und die sonstigen Aufwendungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) gem. § 75 SGB III: Maßnahmen für förderungsbedürftige junge Menschen in einer betrieblichen Ausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung, die über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, zur Förderung berufsfachlich relevanter Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und zur sozialpädagogischen Begleitung. AbH sind ebenfalls vorgesehen zur Unterstützung nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses oder zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung.
- Außerbetriebliche Berufsausbildung gem. § 76 SGB III: Aufnahme oder Fortsetzung einer betrieblichen Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung für junge Menschen, die auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht in einen Betrieb vermittelt werden können.
- Eingliederungszuschuss gem. § 88 SGB VIII: Leistungen für Arbeitgeber zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist.

Maßgebliche Zielsetzung des SGB III ist die Arbeitsförderung, um die Beschäftigungsstruktur zu verbessern, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden und die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen (§ 1 Abs. 1 SGB III). Leistungsberechtigt sind Auszubildende (§ 14 SGB III), Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende (§ 15 SGB III). Mit Blick auf Care Leaver hält das SGB III dazu – wie gezeigt – insbesondere Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und der Ausbildungsbegleitung bereit. Diese Maßnahmen dienen der Förderung von sozial benachteiligten und lernbeeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Förderfähig sind weiterhin Trainings- und Beschäftigungsmaßnahmen, sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung sowie weitere Aktivierungs- und Eingliederungshilfen.

Aufgrund des Vorrangs der Leistungen nach dem SGB III vor denen des SGB VIII (vgl. Meysen, in: Münder u. a. 2013, § 10 SGB VIII Rdn. 7) und angesichts des deutlichen Schwerpunktes der Arbeitsförderung ergeben sich hier hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung keine Abgrenzungsnotwendigkeiten. Eher sind sinnvolle und kooperative Arrangements gefragt, wenn etwa Hilfen für junge Volljährige/Nachbetreuung und eine berufsvorbereitende Maßnahme zugleich geleistet werden.

1.4 Jugendsozialarbeit

Abgrenzungsschwierigkeiten der Leistungen des SGB III zur Kinder- und Jugendhilfe zeigen sich allerdings insbesondere zu Leistungen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII. Hier werden durchaus ähnliche Aspekte von Benachteiligung in den Blick genommen, denn Leistungen gelten hier nach Abs. 1 jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Diesen jungen Menschen sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. In diesem Rahmen können nach § 13 Abs. 2 SGB VIII sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden.

Angesichts der Zielgruppe (benachteiligte junge Menschen), der Aufgabe (Unterstützung für schulische und berufliche Ausbildung), der möglichen Maßnahmen (Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen) und der prinzipiellen Hilfeziele (Eingliederung in die Arbeitswelt) besteht an dieser Stelle ein hohes Maß an Kongruenz. Abgrenzungen sind hier am ehesten in Anbetracht der Prognose hinsichtlich einer erfolgreichen Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und der seitens des in § 13 SGB VIII genannten erhöhten Unterstützungsbedarfes mit Fokus auf soziale Benachteiligung und individuelle Beeinträchtigung sowie mit Blick auf die anzustrebende soziale Integration möglich. Auch Leistungen des § 13 SGB VIII sind mit Hilfen zur Erziehung, z. B. Hilfen für junge Volljährige/Nachbetreuung, kombinierbar. Ob allerdings bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Leistungen der Jugendsozialarbeit ein individuell einklagbarer (subjektiver) Rechtsanspruch auf Leistungen nach § 13 vorliegt, ist umstritten, wobei dieser von einigen Rechtsexperten so vertreten wird (vgl. Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit 2010, S. 5). Forderungen für eine Neujustierung des Hilfesystems für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene und ein „harter“ Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendsozialarbeit bei Gefährdung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration wurden jüngst in einem Positionspapier des DPWV aufbereitet (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband 2010).

Statistische Daten zu den Maßnahmen der Jugendsozialarbeit liegen nur sehr begrenzt vor. Im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik stehen für die Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII lediglich zwei Informationsquellen zur Verfügung: zum einen Angaben zu den jährlichen Ausgaben und Einnahmen, zum anderen alle vier Jahre Angaben zu den Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sowie den in diesen Einrichtungen tätigen Personen. Über die konkret durchgeführten Maßnahmen und die Anzahl der Teilnehmenden gibt es demgegenüber bislang keine Informationen (vgl. Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2011, o. S.).

Auf die Leistungen der Jugendsozialarbeit entfielen 2008 1,4 % der Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Auch der Personalanteil (keine Vollzeitstellenäquivalente) von 2,6 % (Jugendämter) bzw. 3,5 % (Einrichtungen) zeigt den eher marginalen Stellenwert der Jugendsozialarbeit innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit 2010, S. 21).

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 Abs. 3 geraten hinsichtlich von Care Leavern auch sozialpädagogisch begleitete Wohnformen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung in den Blick. Diese bilden jedoch lediglich einen Teil der – ohnehin geringen – Leistungszahlen der Jugendsozialarbeit und werden an dieser Stelle deshalb nicht weiter ausgeführt. Einschlägige Veröffentlichungen zum Jugendwohnen wurden zuletzt von Schruth mit der Expertise „Jugendwohnen im Kontext der neuen Leistungsgesetze“ (2006), von Schruth/Pütz „Jugendwohnen – Eine Einführung in die sozialrechtlichen Grundlagen, das Sozialverwaltungsverfahren und die Entgeltfinanzierung“ (2009) und vom Verband der Kolpinghäuser e. V. Jugendwohnen in Deutschland – Ergebnisse des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojektes „leben. lernen. chancen nutzen“ (2012) vorgelegt.

1.5 Grundsicherung

Ein weiteres für Care Leaver relevantes Leistungssystem ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II. Leistungen der Grundsicherung gelten mit Blick auf Care Leaver erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 7 SGB II). Als erwerbsfähig gilt, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 Abs. 1 SGB II). Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II (Abs. 1 u. 2), wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Gehen Care Leaver zur Schule oder absolvieren sie eine Ausbildung, so sind jedoch vorrangig Leistungen nach dem BAföG (für schulische Ausbildungen und Studium) und die Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 51, 57 oder 58 SGB III (für berufliche Ausbildungen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) zu beziehen. Ist die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig, besteht nach § 7 Abs. 5 SGB II kein eigener Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dieser wäre nur im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft, d. h. seitens der Eltern etwa nach einer Rückkehr zu diesen, gegeben. Von dem Grundsatz, dass bei einem Schul- oder Ausbildungsbesuch kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht, gibt es jedoch einige Ausnahmen, die im Einzelfall greifen können. Folgende Ausnahmesituationen, bei denen ein Bezug von ALG II möglich ist, gelten z. B. für Schüler:

- Besuch einer Abendrealschule oder eines Abendgymnasiums
- kein grundsätzlicher Anspruch auf Schüler-BAföG
- Schüler an Berufsfachschulen und Fachschulklassen
- Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Beispiele und weitere Ausnahmeregelungen sind in folgenden Quellen zu finden:

www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2012/Ausbildungsfoerderung.pdf

www.gegen-hartz.de/nachrichtenueberhartziv/auszubildene0344e199030cc990a.php

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen.

Leistungsgrundsätze und die besondere Stellung von jungen Menschen unter 25 werden in § 2 und § 3 SGB II deutlich.

§ 2 SGB II Grundsatz des Forderns

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

§ 3 SGB II [Leistungsgrundsätze]

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

(3) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

Über den in § 3 Abs. 2 SGB II geregelten Vermittlungsanspruch von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren hinaus tangiert auch § 15 Abs. 1 SGB II mögliche Leistungen der Hilfen zur Erziehung für Care Leaver. Demnach soll die Agentur für Arbeit mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für eine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren. Zwar zielen sowohl § 3 Abs. 2 SGB II als auch § 15 Abs. 1 SGB II auf eine Vermittlung in Arbeit und die materielle Grundsicherung ab, während Hilfen zur Erziehung eine umfassendere Entwicklung der Persönlichkeitsentwicklung verfolgen, dennoch haben in der Praxis nach 2005 einige Jugendämter die Regelungen des SGB II zum Anlass genommen worden, um sich der Zuständigkeit für Hilfen für junge Volljährige zu entziehen. Neben den genannten Regelungen sei in diesem Zusammenhang auch auf § 16 Abs. 2 verwiesen, der der Agentur für Arbeit die Möglichkeit lässt, weitere für die Eingliederung des Hilfebedürftigen erforderliche Leistungen, z. B. psychosoziale Betreuung, zu erbringen. Hinsichtlich einer möglichen Leistungskongruenz ist durch Rechtsliteratur, Rechtsprechung und die Änderungen des § 10 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) seit dem 01.10.2005 jedoch eine formell-rechtliche Abgrenzung hergestellt. Schruth und Pütz bringen diese wie folgt auf den Punkt: „Wem nichts fehlt außer Arbeit, gehört nicht in die Jugendhilfe. Aber: Wo Sozialpädagogik der Jugendhilfe anfängt, hört die sachliche Zuständigkeit des SGB II-Leistungsträgers auf“ (Schruth/Pütz 2006, S. 63).

§ 10 Abs. 3 SGB VIII [Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen]

Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen Leistungen nach diesem Buch vor.

Dementsprechend besteht hier ein grundsätzlicher Vorrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ausnahmen bilden die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit (§ 3 Abs. 2 SGB II) und die Eingliederungsvereinbarung, das Sofortangebot und die Leistungen zur Eingliederung, wie z. B. die Arbeitsgelegenheiten oder die Zugänge zu Leistungen des SGB III (§§ 14-16 SGB VIII).

Abschließend seien auch an dieser Stelle alle Dienstleistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende aufgeführt, die (auch) für Care Leaver in Frage kommen können:

- Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II: Bestimmung der Leistungen, der Bemühungen der Leistungsberechtigten und der zu beantragenden Leistungen Dritter mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit.
- Sofortangebot gem. § 15a SGB II: Unverzögliche Angebote zur Eingliederung in Arbeit für erwerbsfähige Personen, die in den letzten zwei Jahren keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder dem SGB III bezogen haben.
- Leistungen zur Eingliederung gem. § 16 SGB II: Zugang zu den Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III.
- Kommunale Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II: Leistungen zur Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit. Aufgeführt werden Kinderbetreuung, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung und Suchtberatung.
- Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II: Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Job“) zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. Lehnt ein Empfänger von Arbeitslosengeld II grundlos die Arbeitsgelegenheit ab, so können Sanktionen greifen. Gem. § 31 SGB II kann das Arbeitslosengeld II um bis zu 30 % gekürzt werden, unter 25 Jahre alten Arbeitslosengeld-2-Beziehenden kann sogar die komplette Regelleistung nach dem SGB II gestrichen werden. In diesem Fall werden lediglich Mietkosten übernommen und Lebensmittelgutscheine ausgegeben.
- Freie Förderung gem. § 16f SGB II: Eingliederungsleistungen z. B. in Form von Projekten für Langzeitarbeitslose und erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Nicht weiter eingegangen wird an dieser Stelle auf monetäre Leistungen wie den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II, sog. „Hartz 4“ und das Sozialgeld (§§ 20-23 SGB II)), da hier keine für Care Leaver besonders herauszustellenden Aspekte zu finden sind. Eine Ausnahme bilden jedoch die Regelungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

§ 22 Abs. 5 SGB II

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn 1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,

2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder

3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Die mit dem 1. SGB II Änderungsgesetz durch den § 22 Abs. 5 grundsätzlich gewollte gesetzliche Einschränkung des Auszugs junger Menschen bis zu ihrem 25. Geburtstag aus der elterlichen Wohnung betrifft insbesondere Care Leaver, wenn diese z. B. im Anschluss an eine HzE-Leistung ALG II beziehen.

Damit junge Menschen – die ja aus besonderem Grund in den HzE waren – an dieser Stelle nicht quasi zur Rückkehr in den elterlichen Haushalt gezwungen werden können, hat der Gesetzgeber entsprechende Ausnahmen vorgesehen. Dass mit den genannten schwerwiegenden sozialen Gründen insbesondere auch sozialrechtlich begründete Fremdunterbringungen gemeint sind, bestätigt der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in seinen Empfehlungen zu § 22 Abs. 2a SGB II – Leistungen für Unterkunft und Heizung bei Personen unter 25 Jahren (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 2006, o. S.). Ebenso argumentiert Schruth in seinem Gutachten zur Rechtsqualität des § 22 Abs. 2a SGB II für junge Volljährige mit Verselbstständigungsbedarf (2008).

Knapp 1 Mio. junge Menschen unter 25 (904.000 in 2009) beziehen Leistungen nach dem SGB II, davon sind etwa 1/6 (168.000 in 2009) arbeitslos. 40.000 erfuhren Sanktionen gem. § 31 des SGB II (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2010). Lediglich verwiesen werden soll an dieser Stelle auf die mögliche Leistungskonkurrenz der Regelungen des SGB II zum § 13 SGB VIII. Grundsätzliche Aspekte wurden bereits unter 1.4 angeführt und vertiefende Analysen bietet insbesondere die Expertise von Schruth im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (2005).

2. Hilfen zur Erziehung für ältere Jugendliche und junge Volljährige

Fragt man nach der Situation von Care Leavern in Deutschland, so erscheint es erforderlich, neben der Beleuchtung der Leistungen der sozialen Sicherungs- und Fördersysteme, auch Dimensionen von „Care“ und „leaving Care“ und damit der erzieherischen Hilfen aufzuzeigen. Das soll im zweiten Teil dieser Expertise hinsichtlich von – insbesondere stationären – Erziehungshilfen und mit Blick auf ältere Jugendliche und junge Volljährige getan werden.

Insgesamt gesehen ist bereits seit Mitte der 1990er-Jahre eine Zunahme der Inanspruchnahme und damit der Fallzahlen und der Ausgaben für erzieherische Hilfen zu verzeichnen. Ohne an dieser Stelle in detaillierte Interpretationen und Analysen einsteigen zu können, so spiegeln sich hier u. a. verschlechterte sozioökonomischen Lebenslagen für (bestimmte) Familien, gesetzliche und fachlich-konzeptionelle Präzisierungen für (bestimmte) Zielgruppen und nicht zuletzt die höhere Sensibilität und die differenziertere Wahrnehmung seitens der Fachkräfte wider. Auch zuletzt – und insbesondere seit 2005 – sind teilweise deutliche Zunahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE) zu verzeichnen. Erst die Ergebnisse für das Jahr 2011 deuten auf eine Konsolidierung der Fallzahlen bzw. der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen hin. Gleichwohl bewegt sich das Fallzahlenvolumen auf einem historischen Höchststand (vgl. Fendrich/Tabel 2012, S. 11).

Im Folgenden sollen differenziert nach den Altersgruppen ältere Jugendliche und junge Volljährige aktuelle Zahlen zu den geleisteten Hilfen, Aufschlüsselungen nach Alter und Hilfeformen und Entwicklungen von Fallzahlen im Zeitverlauf dargestellt werden. Im Fokus stehen Hilfen gem. § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege), gem. § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) und gem. § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) sowie stationäre Hilfen gem. § 27 (Hilfe zur Erziehung). Daten zu ambulanten Hilfen werden ergänzend angeführt.

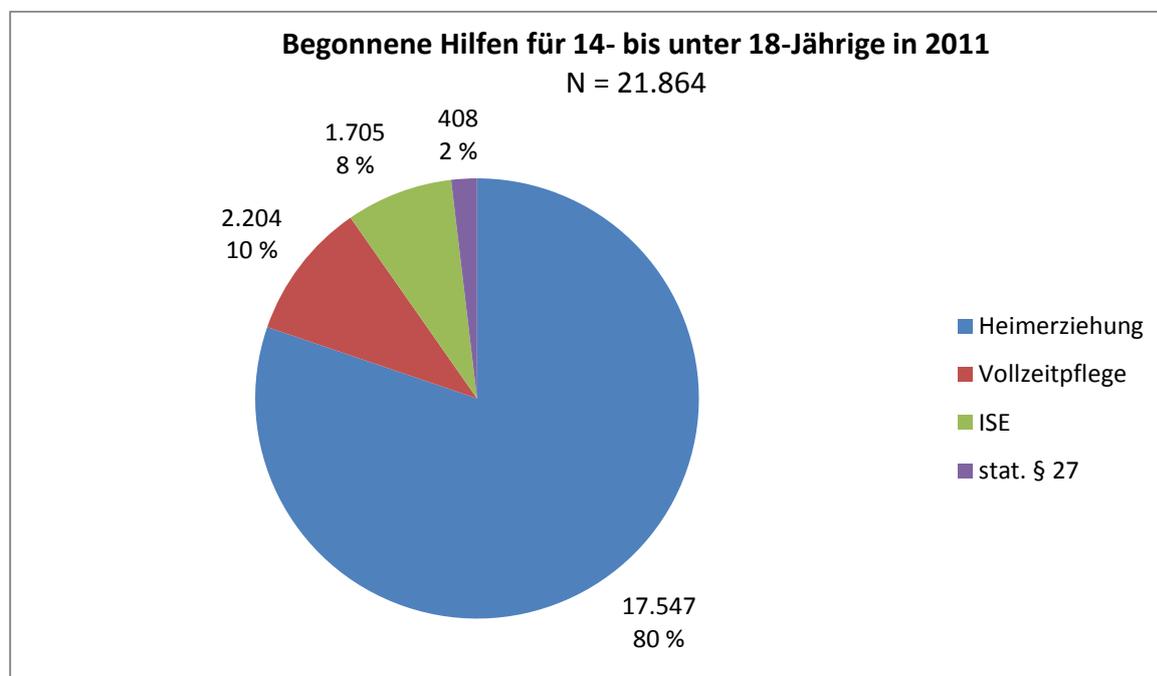
Anteile und Inanspruchnahmequoten werden analog der Aufbereitung durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut und Technische Universität Dortmund) für folgende Altersgruppen und die entsprechenden Statuspassagen ausgeführt.

- unter 3 Jahre
- 3 bis unter 6 Jahre
- 6 bis unter 10 Jahre
- 10 bis unter 14 Jahre
- 14 bis unter 18 Jahre
- 18 und älter Jahre

Abweichende Darstellungen etwa bezogen auf die 15-18-Jährigen und die 18-21-Jährigen entspringen der Dreijahressystematik des Statistischen Bundesamtes.

2.1 Hilfen zur Erziehung für ältere Jugendliche

Begonnene Hilfen in 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2011. Eigene Darstellung.

Die Grafik zeigt die begonnenen stationären Hilfen für ältere Jugendliche in 2011. Insgesamt wurden für die Altersgruppe in 2011 54.389¹ Hilfen begonnen (ohne Erziehungsberatung). 26,1% aller Hilfen und 38,4% der Fremdunterbringungen entfallen auf diese Altersgruppe. Bezogen auf die entsprechende Alterspopulation sind dies 169,6 Hilfen insgesamt (ohne Erziehungsberatung) und 62,9 Fremdunterbringungen pro 10.000. Alle zuletzt genannten Werte sind die Höchstwerte im Vergleich aller Altersgruppen. Gleiches gilt für die Anteile der Altersgruppe und die Inanspruchnahmequote der ISE (55,4 % und 5,3:10.000) und der Heimerziehung (49,4 % und 54,7:10.000).

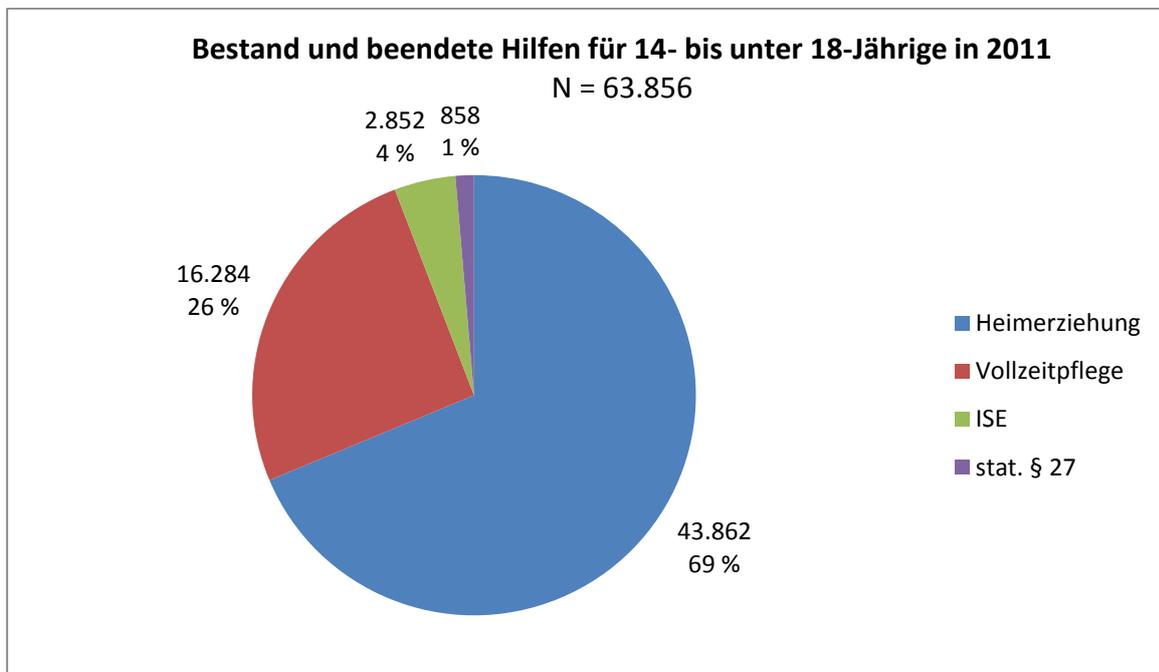
¹ Addiert man die in dieser Expertise differenziert dargestellten ambulanten und stationären Hilfen, so ist die Summe niedriger als die hier und in den folgenden Abschnitten angeführten Gesamtzahlen. Ursache dieser Differenz sind die hier nicht mit aufgeführten Hilfen nach § 31 SGB VIII (SPFH), § 32 SGB VIII (Tagesgruppen) und die ebenfalls nicht berücksichtigten ambulanten Hilfen gem. § 27 SGB VIII.

Begonnene ambulante Hilfen für 14- bis unter 18-Jährige 2011		Anteil in %	Inanspruchnahme pro 10.000
Soziale Gruppenarbeit	2.207	26,4	6,9
Erziehungsbeistandsschaften	9.328	49,2	29,1
Betreuungshelfer	2.969	42,6	9,1
Gesamt	14.504		

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2011

Bei den Erziehungsbeistandsschaften und Betreuungshelfern wie auch bei der Inanspruchnahmequote der Erziehungsbeistandsschaften finden sich hier die Höchstwerte aller Altersgruppen wieder. 607 Hilfen in einer Tagesgruppe begannen zudem in 2011.

Bestand und beendete Hilfen in 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2011. Eigene Darstellung.

Die Grafik zeigt die Aufsummierung des Bestands (am 31.12.2011) und der in 2011 beendeten Hilfen. Insgesamt wurden für die Altersgruppe in 2011 143.989 Hilfen am 31.12. durchgeführt oder waren bis dahin beendet (ohne Erziehungsberatung). 26,3 % aller Hilfen und 34,4 % der Fremdunterbringungen entfallen auf diese Altersgruppe. Bezogen auf die entsprechende Alterspopulation sind dies 449,0 Hilfen insgesamt (ohne Erziehungsberatung) und 190,2 Fremdunterbringungen pro 10.000. Alle zuletzt genannten Werte wie auch der Anteil und die Quote bei der Heimerziehung (44,8 % und 136,8:10.000) sind auch hier die Höchstwerte im Vergleich aller Altersgruppen.

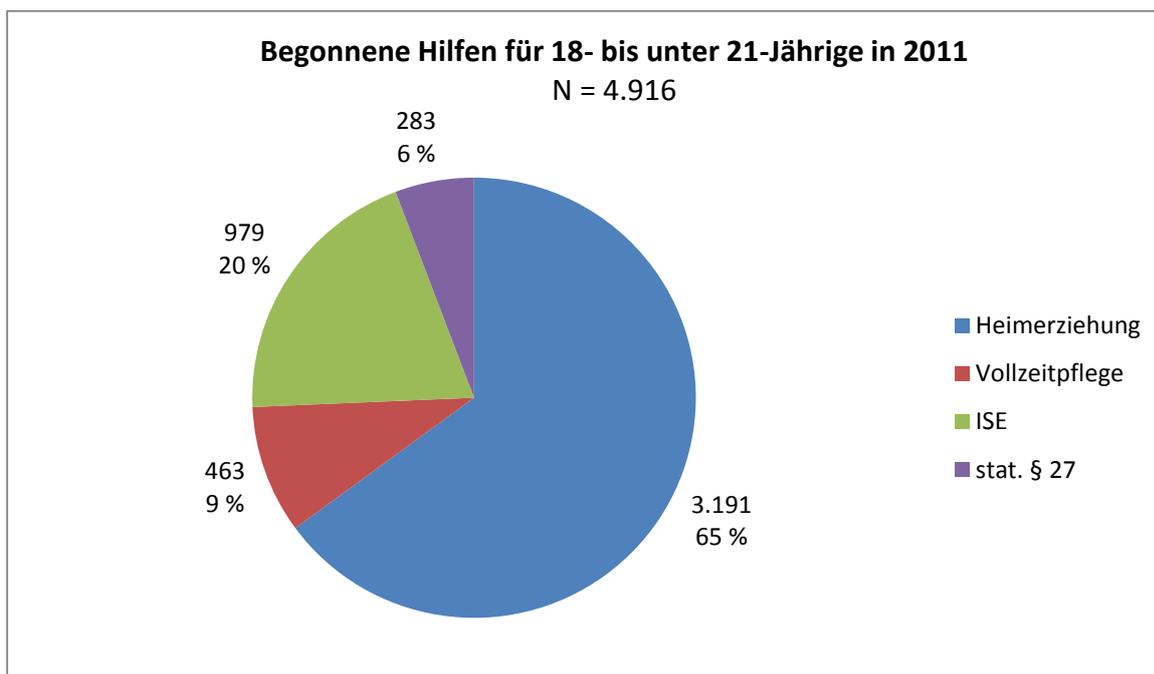
Bestand und beendete Hilfen für 14- bis unter 18-Jährige in 2011		Anteil der Altersgruppe in %	Inanspruchnahme pro 10.000
Soziale Gruppenarbeit	4.708	28,1	14,7
Erziehungsbeistandsschaften	19.604	49,5	61,2
Betreuungshelfer	5.030	39,3	15,7
Gesamt	29.324		

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2011

Bei den Erziehungsbeistandsschaften finden sich hier anteilig wie auch bezogen auf die Inanspruchnahmequote die Höchstwerte aller Altersgruppen wieder. 3.870 Hilfen in einer Tagesgruppe sind hier zu verzeichnen.

2.2 Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige

Begonnene Hilfen in 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2011. Eigene Darstellung.

Die Grafik zeigt die begonnenen stationären Hilfen für junge Volljährige in 2011. Insgesamt wurden für die Altersgruppe in 2011 15.104 Hilfen begonnen (ohne Erziehungsberatung). 7,2 % aller Hilfen und 7,5 % der Fremdunterbringungen entfallen auf diese Altersgruppe. Bezogen

auf die entsprechende Alterspopulation sind dies 58,2 Hilfen insgesamt (ohne Erziehungsberatung) und 15,2 Fremdunterbringungen pro 10.000. Alle zuletzt genannten Werte sind die niedrigsten Werte im Vergleich aller Altersgruppen.

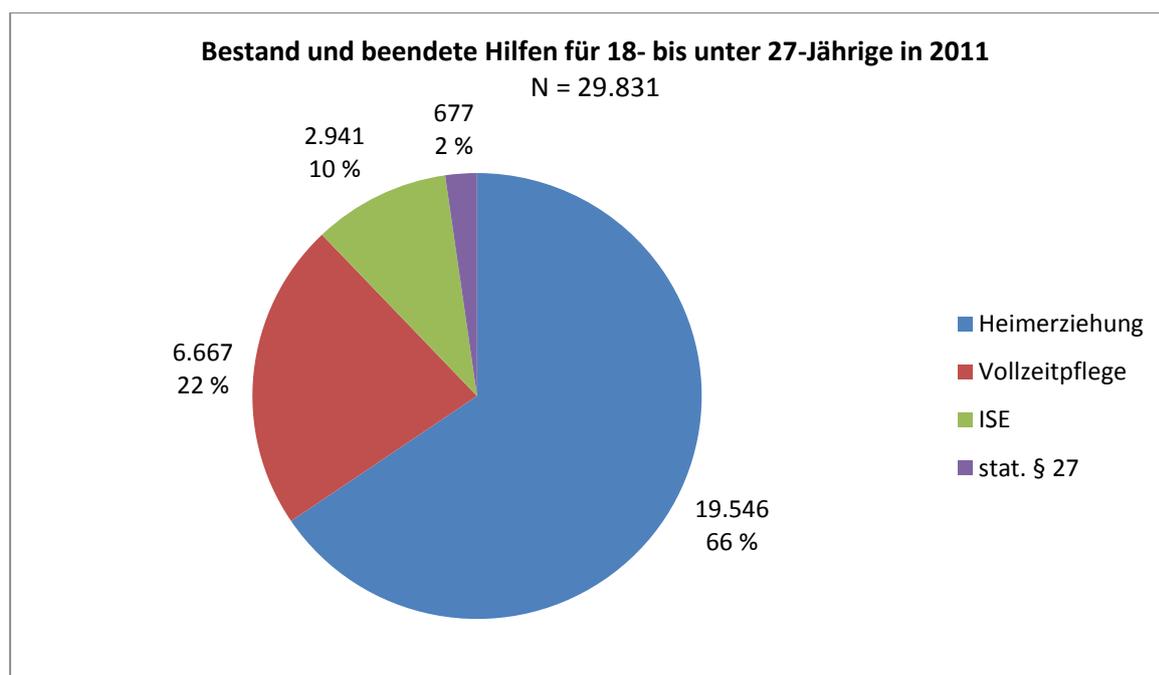
Erstaunlich erscheinen die in der Kinder- und Jugendhilfestatistik aufgeführten 56 begonnenen Hilfen für über 21-Jährige in 2011. Der Gesetzgeber spricht lediglich von der Möglichkeit der Fortführung einer Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus, so dass es sich hier entweder um Erfassungsfehler oder um eine Leistungspraxis (bei sehr wenigen Einzelfällen) jenseits der rechtlichen und fachlichen Intentionen handelt.

Begonnene ambulante Hilfen für 18- bis unter 21-Jährige in 2011		Anteil in %	Inanspruchnahme pro 10.000
Soziale Gruppenarbeit	1.058	12,7	4,1
Erziehungsbeistandsschaften	2.678	14,1	10,3
Betreuungshelfer	2.710	38,9	10,4
Gesamt	6.446		

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2011

Bei den Betreuungshelfern finden sich hier die Höchstwerte anteilig bezogen auf alle Altersgruppen und hinsichtlich der Inanspruchnahmequote wieder. Hilfen in einer Tagesgruppe sind erwartungsgemäß nicht verzeichnet.

Bestand und beendete Hilfen in 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2011. Eigene Darstellung.

Die Grafik zeigt die Aufsummierung des Bestands (am 31.12.2011) und der in 2011 beendeten Hilfen. Insgesamt wurden für die Altersgruppe in 2011 60.025 Hilfen am 31.12. durchgeführt oder waren bis dahin beendet (ohne Erziehungsberatung). 11,0 % aller Hilfen und 15,1 % der Fremdunterbringungen entfallen auf diese Altersgruppe. Der Anteil an den Hilfen und den Fremdunterbringungen ist einer der niedrigsten. Lediglich bei den 0-3-Jährigen finden sich kleinere Werte. Bezogen auf die entsprechende Alterspopulation sind hier 231,1 Hilfen insgesamt (ohne Erziehungsberatung) und 103,5 Fremdunterbringungen pro 10.000 zu verzeichnen. Abgesehen von den 0-3-Jährigen stellen die 231,1 pro 10.000 durch eine HzE erreichten jungen Volljährigen den niedrigsten Wert dar.

Bestand und beendete Hilfen für 18- bis unter 27-Jährige in 2011		Anteil der Altersgruppe in %	Inanspruchnahme pro 10.000
Soziale Gruppenarbeit	1.683	10,0	6,5
Erziehungsbeistandsschaften	7.833	19,7	30,2
Betreuungshelfer	5.650	44,1	21,8
Gesamt	15.166		

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2011

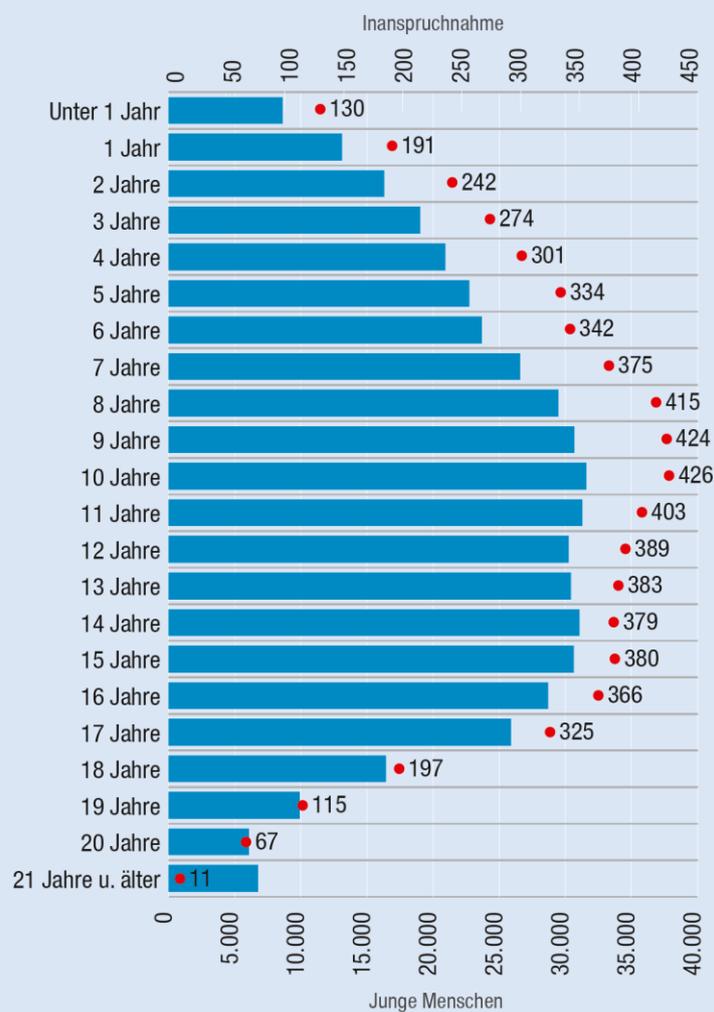
Bei den Betreuungshelfern finden sich hier anteilig wie auch bezogen auf die Inanspruchnahmequote die Höchstwerte aller Altersgruppen wieder. Hilfen in Tagesgruppen sind auch an dieser Stelle nicht zu verzeichnen.

2.3 Vergleiche und Zeitreihen

An dieser Stelle sollen die zuletzt betrachteten Hilfen für ältere Jugendliche und junge Volljährige mit erzieherischen Hilfen für andere Altersgruppen verglichen und Einblicke in die Entwicklung von Fallzahlen anhand von Zeitreihen gegeben werden.

Ein aktueller Vergleich der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige nach Altersjahren findet sich im Ende 2012 von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik vorgelegten

ABB. 1.6: Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Altersjahren (Deutschland; 2011; andauernde Leistungen am 31.12.; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



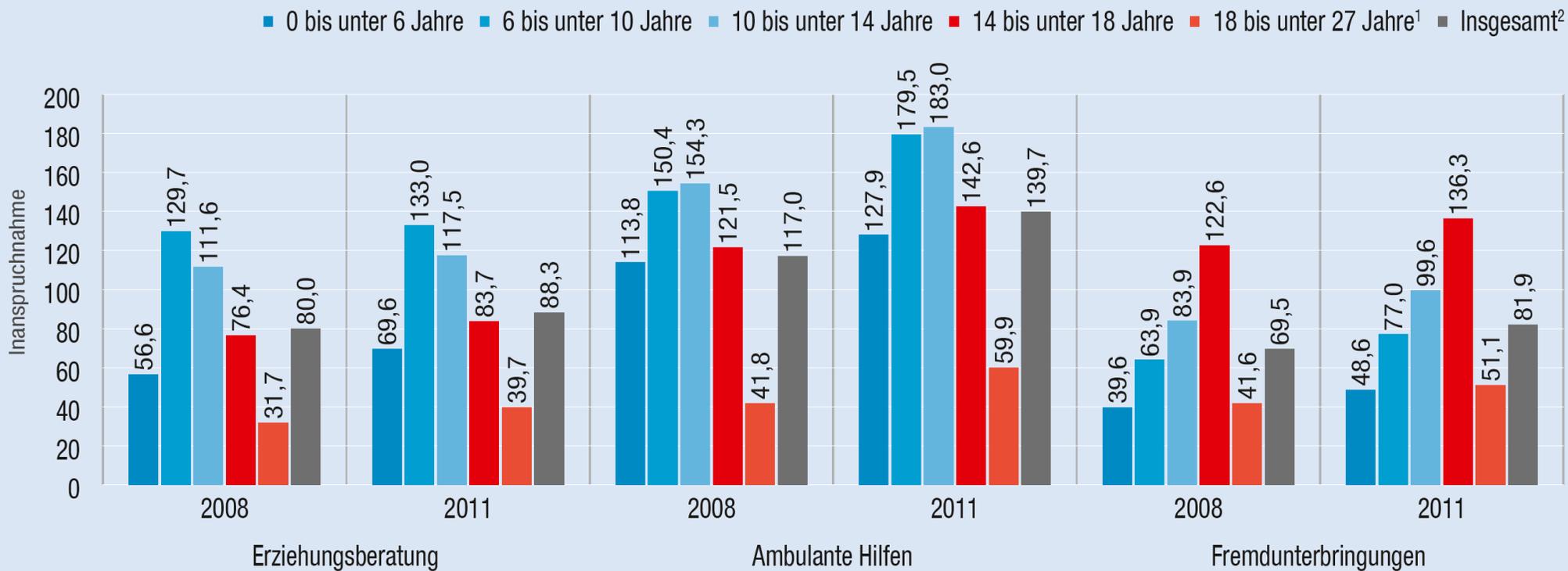
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2011; eigene Berechnungen

Quelle: „Monitor Hilfen zur Erziehung 2012“ (S. 11).

Die hier zugrunde liegenden andauernden Hilfen zum Jahresende und die integriert dargestellten Inanspruchnahmekquoten pro 10.000 der jeweiligen Alterspopulation zeigen zunächst einen Anstieg der Fallzahlen bis zum 10. Lebensjahr. Die 10-Jährigen, unmittelbar gefolgt von den 9-Jährigen, bilden auch die stärksten Jahrgänge bei der Inanspruchnahmekquote. Deutliche Rückgänge sind bei beiden Datengrößen ab dem 16. Lebensjahr zu verzeichnen. Insbesondere zwischen dem 17. und 18. und dem 18. und 19. Lebensjahr sinken Fallzahlen und Inanspruchnahmekquoten deutlich. Hilfen für junge Volljährige werden somit erkennbar weniger häufig realisiert als Hilfen für andere Altersgruppen. „Volljährigkeit wirkt“ (Pothmann 2011, S. 27) somit hinsichtlich der geleisteten Hilfen zur Erziehung.

Auch die Art der erzieherischen Hilfe korrespondiert mit dem Lebensalter der Kinder- und Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen, wie die folgende Grafik aus dem „Monitor Hilfen zur Erziehung 2012“ (S. 11) zeigt.

ABB. 1.7: Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten und Altersgruppen (Deutschland; 2008 und 2011; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Die Fallzahlen werden auf die 18- bis unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.
- 2) Die Fallzahlen werden auf die unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.

Jüngeren Kindern (und ihren Familien) gelten deutlich häufiger ambulante Hilfen, während bei den Fremdunterbringungen deutlich öfter Jugendliche zu finden sind. Quelle: „Monitor Hilfen zur Erziehung 2012“ (S. 13).

TAB. 1.1: Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten, Altersgruppen und Geschlecht (Deutschland; 2008 und 2011; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)

Geschlecht und Altersgruppen	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII		Ambulante Hilfen §§ 27,2; 29-32, 35 SGB VIII		Fremdunterbringungen §§ 27,2; 33-34 SGB VIII		Hilfen zur Erziehung insg. §§ 27,2-35 SGB VIII	
	2008	2011	2008	2011	2008	2011	2008	2011
Jungen und junge Männer								
0 bis unter 6 J.	63,0	76,8	116,9	132,8	40,7	49,8	220,7	259,3
6 bis unter 10 J.	153,6	153,2	173,4	207,0	67,5	82,5	394,5	442,7
10 bis unter 14 J.	128,7	130,6	187,2	220,3	93,6	108,3	409,5	459,2
14 bis unter 18 J.	71,4	76,1	138,7	159,0	124,3	140,2	334,4	375,3
18 bis unter 27 J. ¹	28,3	34,3	45,2	63,7	42,6	53,1	116,1	151,1
Insgesamt ²	87,6	93,8	132,4	157,2	72,8	86,0	292,7	337,0
Mädchen und junge Frauen								
0 bis unter 6 J.	50,0	62,1	107,9	122,7	38,3	47,4	196,2	232,2
6 bis unter 10 J.	104,6	111,7	126,2	150,5	60,1	71,3	290,8	333,5
10 bis unter 14 J.	93,5	103,7	119,7	143,7	73,7	90,5	287,0	337,9
14 bis unter 18 J.	81,7	91,8	103,5	125,3	120,9	132,2	306,0	349,3
18 bis unter 27 J. ¹	35,4	45,5	38,3	55,8	40,5	49,1	114,1	150,4
Insgesamt ²	72,0	82,4	100,3	121,3	66,0	77,6	238,2	281,3

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Die Fallzahlen werden auf die 18- bis unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.
- 2) Die Fallzahlen werden auf die unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.

Geschlechtsspezifische Anteile bei der Inanspruchnahme weist der „Monitor Hilfen zur Erziehung 2012“ ebenfalls aus (S. 13). Hier zeigt sich, dass Mädchen insgesamt gesehen und insbesondere bei den 6- 10-Jährigen und den 10- 14-Jährigen erkennbar unterrepräsentiert sind. Bereits bei den 14-18-Jährigen wird der Unterschied jedoch bereits deutlich geringer und bei den jungen Volljährigen gleichen sich die Werte nahezu an.

Zeitreihe Hilfen für 15- bis unter 18-Jährige

Bei allen Zeitreihenvergleichen muss die Umstellung der Kinder- und Jugendhilfestatistik im Jahr 2007 berücksichtigt werden (vgl. z. B. KomDat Jugendhilfe, Ausgaben 1/2009; 3/2009; 2/2010).

Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung bei Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren Deutschland sowie Ost- und Westdeutschland; 1995-2011; Summe aus andauernden und beendeten Hilfen*						
	Fallzahlen absolut			Inanspruchnahme pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung		
	Deutschland insg.	Westdeutschl.	Ostdeutschl.	Deutschland insg.	Westdeutschl.	Ostdeutschl.
1995	53.951	42.883	11.068	203	208	184
2000	63.105	49.439	13.666	232	231	233
2005	69.560	56.898	12.662	239	238	247
2009	71.974	61.389	10.585	293	276	452
2010	73.654	63.666	9.988	307	293	438
2011	72.857	63.184	9.673	305	294	407

*Nicht mit berücksichtigt werden die Angaben zur Erziehungsberatung sowie zu den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Ferner können aus methodischen Gründen für den Zeitreihenvergleich nicht die Angaben zu den Leistungen der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ohne eine Konkretisierung nach den §§ 29 bis 35 SGB VIII sowie die zur SPFH berücksichtigt werden.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Zeitreihe zur Entwicklung der Hilfen für ältere Jugendliche zeigt eine deutliche Zunahme der Hilfen für diese Altersgruppe. Die Fallzahlen steigen zwischen 1995 und 2011 um 35,0 %, die Inanspruchnahmequote um 50,2 %. Auffällig ist der Anstieg der Quote in den ostdeutschen Bundesländern. Bei einem Rückgang der Fallzahlen seit dem Jahr 2000 steigt bis zum Jahr 2009 gleichsam die Inanspruchnahmequote und liegt seit 2000 – teilweise deutlich – über dem Niveau der westdeutschen Bundesländer. Im Vergleich der Jahre 2010 und 2011 zeigen sich insgesamt sinkende Fallzahlen und Inanspruchnahmequoten.

Zeitreihe Hilfen für 18- bis unter 27-Jährige

Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige (Deutschland sowie Ost- und Westdeutschland; 1995-2011; Summe aus andauernden und beendeten Hilfen)						
	Fallzahlen absolut			Inanspruchnahme pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung*		
	Deutschland insg.	Westdeutschl.	Ostdeutschl.	Deutschland insg.	Westdeutschl.	Ostdeutschl.
1995	35.452	29.690	5.762	39	40	39
2000	37.526	31.187	6.339	45	46	41
2005	36.233	30.382	5.851	41	42	37
2009	41.781	35.592	6.189	48	49	44
2010	44.452	38.461	5.991	51	52	46
2011	44.320	39.027	5.293	51	53	43

* Angaben werden bezogen auf 10.000 der 18- bis unter 27-Jährigen. Mit Blick auf die Angaben zu den berücksichtigten Hilfen siehe auch die Hinweise bei der Zusammenstellung der Angaben für die 15- bis unter 18-Jährigen.

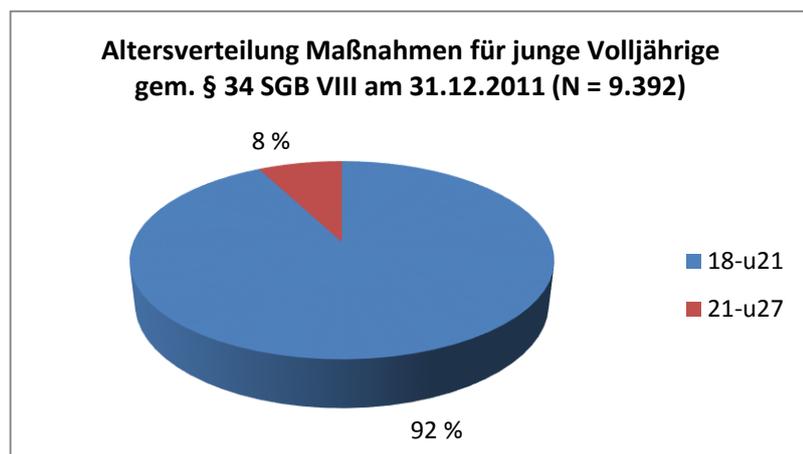
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Daten der Zeitreihe zeigen auch hier einen Anstieg der Fallzahlen. Dieser beträgt im Vergleich von 1995 und 2011 25,0 %. Die Inanspruchnahmequote steigt im gleichen Zeitraum um 30,8 %. Auffällig ist der zwischenzeitliche Rückgang zwischen den Jahren 2000 und 2005. Auch hier zeigt sich bei den ostdeutschen Bundesländern der demografisch bedingte Effekt, dass bei rückläufigen Fallzahlen die Inanspruchnahmequote steigt. Jedoch liegt diese bei den jungen Volljährigen unter dem Niveau der westdeutschen Bundesländer. Uneinheitlich fällt der Vergleich der Jahre 2010 und 2011 aus. Insgesamt sinken die Fallzahlen etwas, die Inanspruchnahmequote bleibt deutschlandweit jedoch gleich. Während in Westdeutschland aber Fallzahlen und Quote leicht ansteigen, gehen beide Werte in Ostdeutschland zurück. Darüber hinaus zeigen die Daten die zunehmende Abweichung der Inanspruchnahmequoten in Ost- und Westdeutschland. Für 1995 wird an dieser Stelle mit 39 bzw. 40 Fällen pro 10.000 der altersentsprechenden Population ein annähernd gleicher Wert ausgewiesen. Seit 2000 und insbesondere in 2011 weichen die entsprechenden Werte jedoch deutlich voneinander ab.

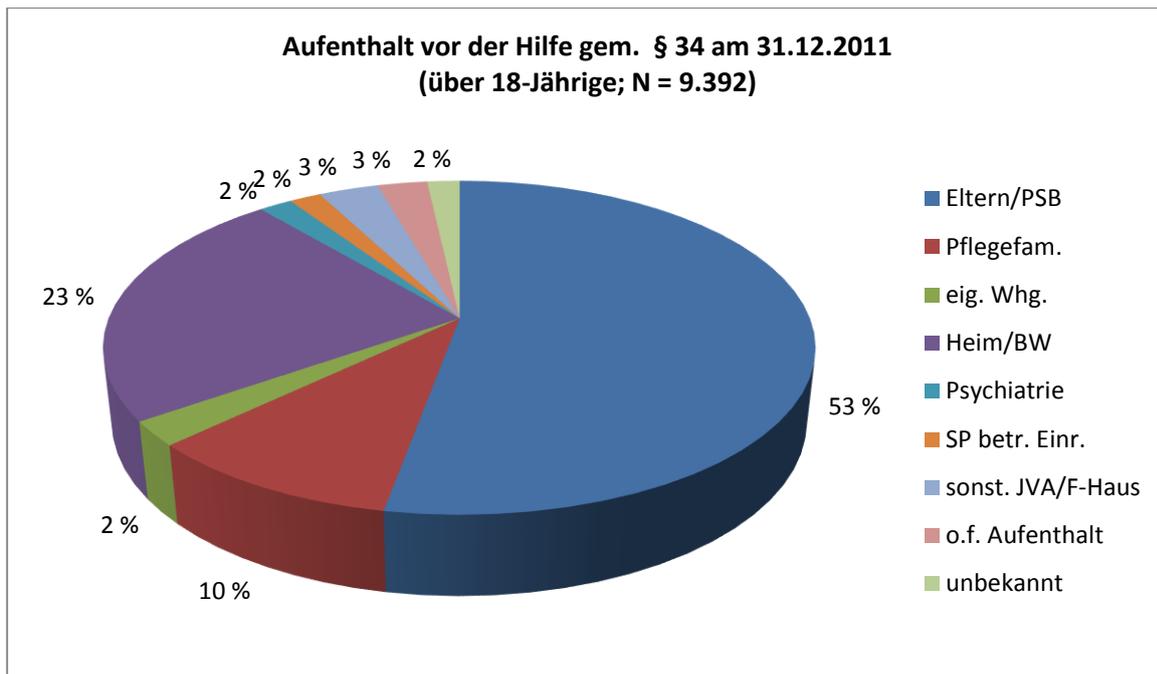
2.4 Vertiefende Analysen

Nach den zuvor gewonnenen Einblicken in die Fallzahlen und Fallzahlenentwicklungen sollen noch einige vertiefte Analysen angestellt werden. Die in 2.1 und 2.2 aufgeführten Daten haben gezeigt, dass stationäre Hilfen für ältere Jugendliche und junge Volljährige zum größten Teil in Form von Maßnahmen der Heimerziehung/SBW gem. § 34 SGB VIII realisiert werden. Den folgenden Darstellungen liegen deshalb Auswertungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Hilfen aus diesem Spektrum zugrunde.

Die Darstellung der Altersverteilung zu den Hilfen für junge Volljährige zeigt, dass diese entsprechend der gesetzlich normierten Ausnahmefälle weitaus überwiegend für 18-21-Jährige geleistet werden.

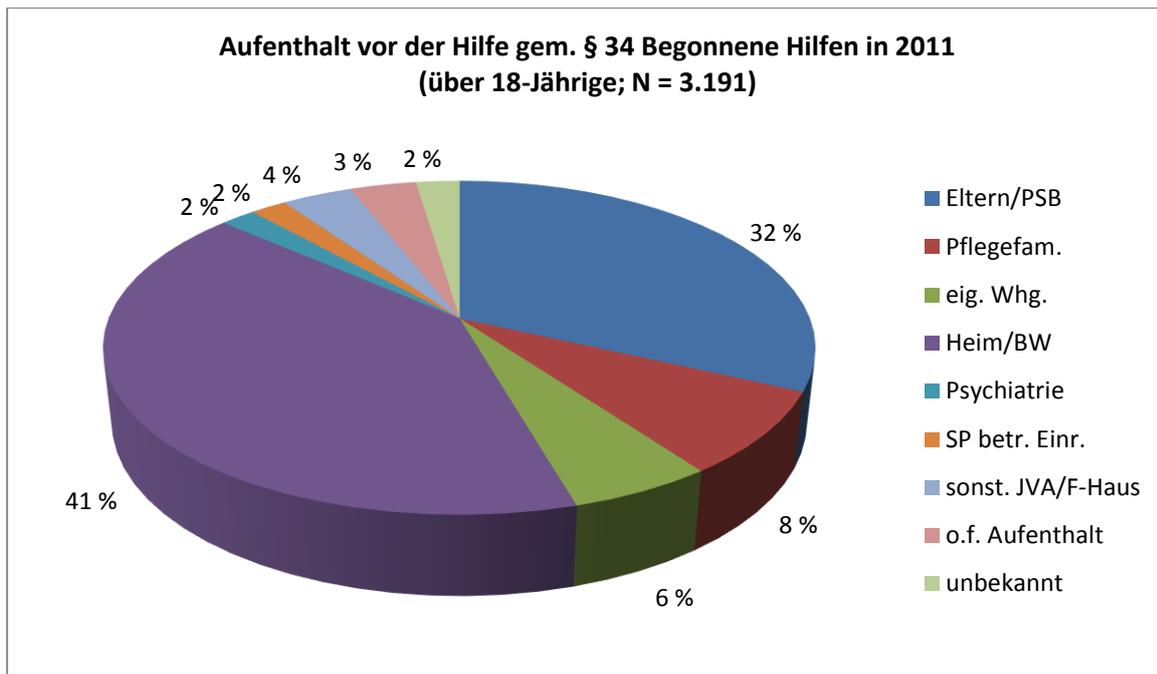


Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Erzieherische Hilfen, 2011. Eigene Darstellung.



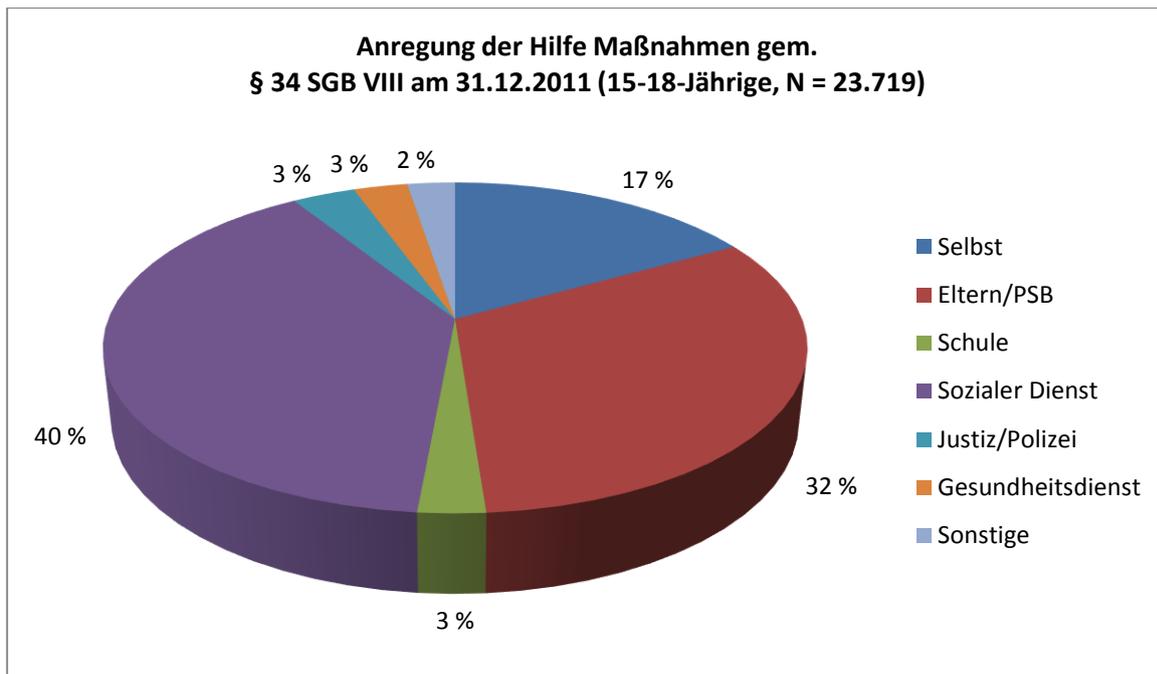
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2011. Eigene Darstellung.

Die Daten zum Aufenthalt zeigen, dass mehr als die Hälfte der jungen Volljährigen vor der Hilfe bei den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten gelebt hat. 35 % kommen unmittelbar aus einem stationären Hilfesystem, 33 % aus der Heimerziehung und aus Pflegefamilien. Der – vergleichsweise hohe – Anteil an Hilfen mit zuvorigem Aufenthalt bei den Eltern erstaunt, zeigen andere Studien (Nüsken 2008, HzE-Bericht Rheinland-Pfalz 2004) doch, dass etwa $\frac{3}{4}$ aller stationären Hilfen für junge Volljährige Fortsetzungshilfen sind.

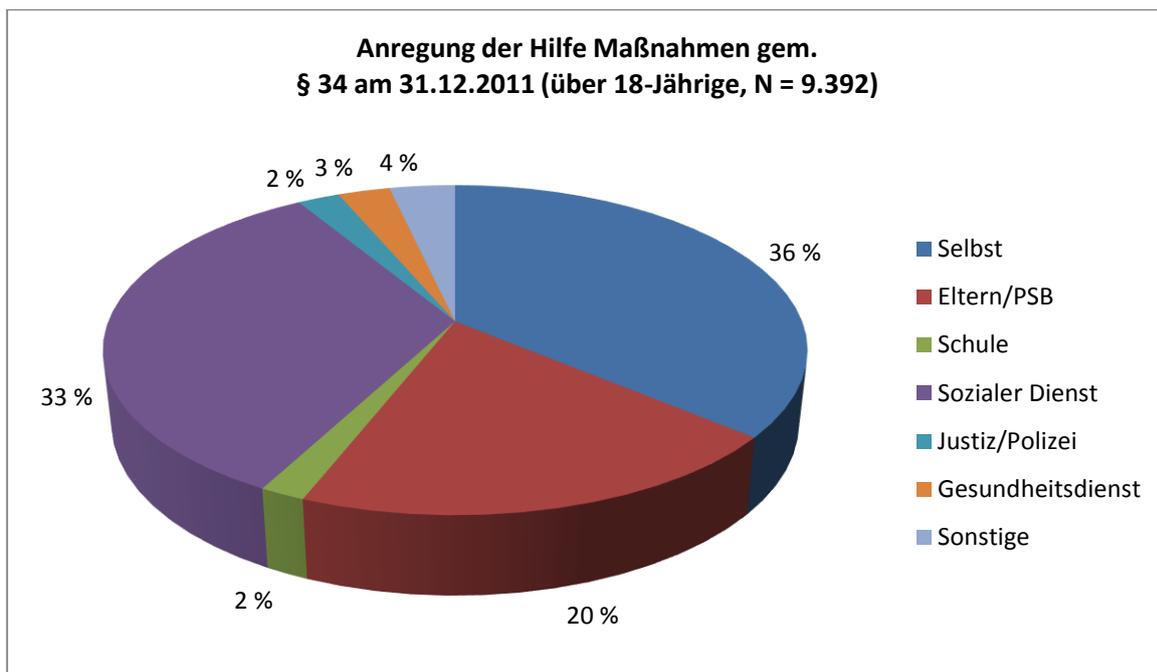


Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2011. Eigene Darstellung.

Einen deutlich höheren Anteil an Fortsetzungshilfen (40 % HzE und 44 % insgesamt) weisen die Daten zum vorherigen Aufenthalt hinsichtlich der in 2011 begonnenen Hilfen aus. Weder die Bestandsdaten noch die aufgeführten begonnenen Hilfen lassen jedoch umfassende Einblicke dahingehend zu, ob es sich bei der Hilfe für junge Volljährige um eine erstmalige oder um eine erneute erzieherische Hilfe für diesen jungen Menschen bzw. für dessen Familie handelt.



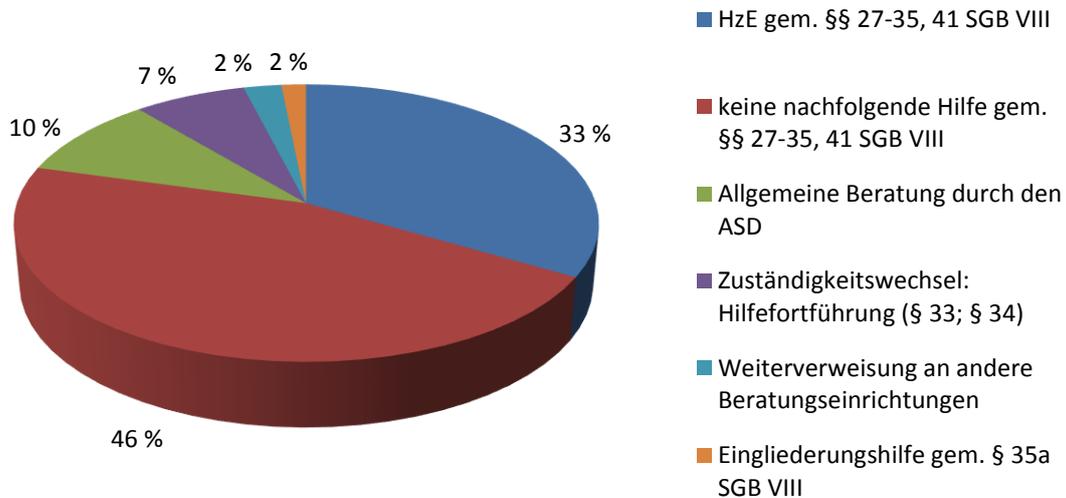
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2011. Eigene Darstellung.



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2011. Eigene Darstellung.

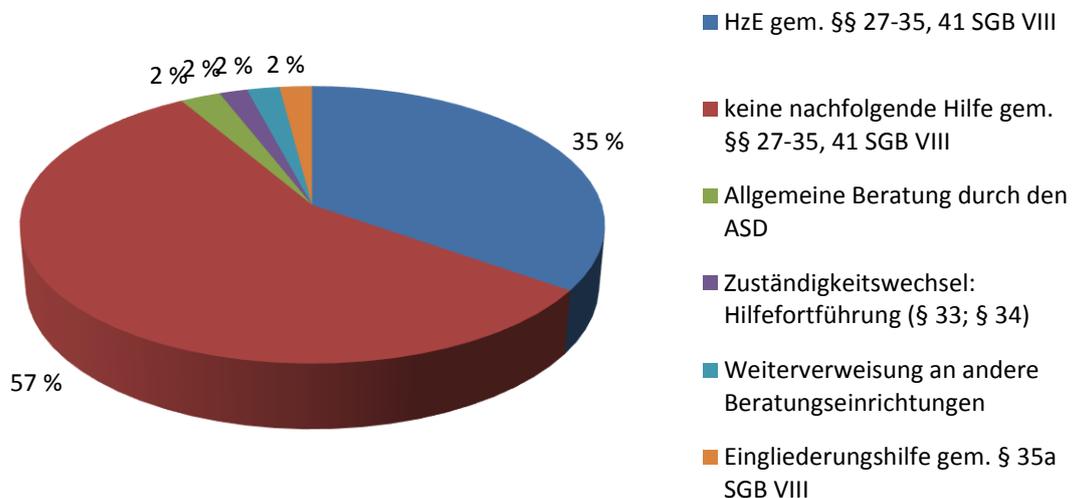
Die Daten zur Anregung der Hilfen für die hier in den Blick genommenen Altersgruppen zeigen den höheren Anteil der Selbstmelder bei den jungen Volljährigen und die stärkere Anregung von Hilfen durch die Eltern bei den 15-18-Jährigen.

Unmittelbar nachfolgende Hilfe - Beendete Hilfen gem. § 34 SGB VIII in 2011 (15-18-Jährige, N = 11.645)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2011. Eigene Darstellung.

Unmittelbar nachfolgende Hilfe - Beendete Hilfen gem. § 34 SGB VIII in 2011 (über 18-Jährige, N = 10.150)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2011. Eigene Darstellung.

Die Daten zu den anschließenden Hilfemaßnahmen zeigen den deutlich höheren Anteil der Leistungen ohne eine anschließende HxE bei den jungen Volljährigen. Keine Erkenntnisse liefert die Kinder- und Jugendhilfestatistik jedoch zu nachfolgenden Hilfen anderer Systeme (vgl. Kapitel 1), da die hier aufgeführte Weiterverweisung an andere Beratungseinrichtungen

(konkret: Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen) diese nicht mit erfasst. Aussagen über eine Ver selbstständigkeit im Sinne einer von (stationären) Hilfen unabhängigen Lebensführung sind somit nicht möglich.

Abschließend seien noch einige Aspekte überblickshaft betrachtet. Grundlage der folgenden Ausführungen sind die Hilfen gem. § 34 SGB VIII am 31.12.2011 und damit 9.392 Hilfen für über 18-Jährige und 23.719 15-18-Jährige.

In 7.686 (80,9 %) der Familien der jungen Volljährigen wird hauptsächlich Deutsch gesprochen, in 1.706 Familien ist eine andere Sprache die hauptsächlich gesprochene. Bei den 15-18-Jährigen ist das Verhältnis vergleichbar, ebenso wie bei der ausländischen Herkunft mindestens eines Elternteils. Bei den jungen Volljährigen ist dies bei 2.884 (30,7 %) der Fall. Ganz oder teilweise von Transferleistungen (ALG II) leben 4.981 (53,0 %) der Familien der über 18-Jährigen bzw. die jungen Volljährigen selbst. Bei den 15-18-Jährigen leben 13.373 (56,4 %) von Arbeitslosengeld II. Die leicht niedrigere Quote bei den jungen Volljährigen kann als Hinweis einer etwas höheren Unabhängigkeit von Leistungen des SGB II, gleichsam aber ggf. auch als Zeichen des schwierigeren Zugangs zu diesen Leistungen bei Schülern und Auszubildenden (vgl. 1.5), interpretiert werden.

Ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge im Kontext der Hilfe ist bei den über 18-Jährigen in 1.033 Fällen (11,0 %) dokumentiert und bei den 15-18-Jährigen in 4.603 Hilfen (19,4 %). Eine richterliche Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug ist bei beiden Altersgruppen mit 1,5 % (über 18-Jährige) und 1,7 % (15-18-Jährige) in ähnlichem Ausmaß feststellbar. Auch die Durchführung von Hilfen außerhalb von Deutschland unterscheidet sich mit 0,5 % (über 18-Jährige) und 0,8 % (15-18-Jährige) kaum voneinander. Erwartungsgemäß liegt der Anteil der Hilfen, die in der Wohnung der jungen Menschen durchgeführt werden, bei den jungen Volljährigen mit 17,3 % deutlich höher als bei den 15-18-Jährigen (2,7 %). Bei den letztgenannten dominiert die Mehr-Gruppen-Einrichtung über Tag und Nacht als hauptsächlich Ort der Hilfedurchführung (63,3 %). Mit 53,7 % stellte diese jedoch auch bei den jungen Volljährigen den häufigsten Ort der Hilfe dar.

Als Hauptgründe (10.000 Nennungen; Zusammenfassung 1.-3. genannter Grund) für die Hilfefewährung weist die Kinder- und Jugendhilfestatistik bei den 15-18-Jährigen die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung) aus. Diese Kategorie stellt mit 4.095 Nennungen zugleich den Hauptgrund. Bei den Hauptgründen folgen an zweiter Stelle mit 7.418 Nennungen Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des

jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat).

Bei den über 18-Jährigen wird bei den Hauptgründen ebenfalls die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (2.802 Nennungen), gefolgt von Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (2.564 Nennungen) aufgeführt. Mit ähnlich hohem Wert (2.518 Nennungen) spielen jedoch auch Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbstverletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen) eine große Rolle. Als alleiniger Hauptgrund werden hier Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (1.227 Nennungen) aufgeführt.

Der dokumentierte Leistungsumfang zeigt, dass bei beiden Altersgruppen Leistungen im Umfang von 6-7 Tagen/Woche mit 86,0 % (über 18-Jährige) und 95,5 % (15-18-Jährige) eindeutig dominieren.

Gründe für die Beendigung werden anhand in 2011 beendeten Hilfen (11.652 bei den 15-18-Jährigen; 10.154 bei den jungen Volljährigen) ausgewiesen. Bei den 15-18-Jährigen wurden 28,4 % der Hilfen gemäß Hilfeplanung beendet, 52,5 % abweichend davon (24,4 % durch den/die Sorgeberechtigten – auch bei unzureichender Mitwirkung). Bei den jungen Volljährigen beträgt die Quote der gemäß Hilfeplan beendeten Hilfen 59,2 %. Von der Hilfeplanung abweichend wurden in 2011 24,6 % der Hilfen beendet (21,1 % durch die jungen Volljährigen – auch bei unzureichender Mitwirkung).

Zu 53,6 % ist der an eine Hilfe anschließende Aufenthaltsort der 15-18-Jährigen der Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten. 19,0 % befinden sich anschließend in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII, 6,5 % in einer eigenen Wohnung und 6,3 % in einer Pflegefamilie. Weitere Aufenthaltsorte sind die Psychiatrie (1,3 %), sozialpädagogisch betreute Einrichtungen wie Internate oder Mutter-Kinder-Einrichtungen (1,9 %), Frauenhäuser und Justizvollzugsanstalten (3,7 %). 3,9 % sind im Anschluss an eine Hilfe ohne festen Aufenthalt und 4,1 % an unbekanntem Ort.

Bei den jungen Volljährigen leben 50,7 % in einer eigenen Wohnung, 16,0 % in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII und 15,6 % im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten. Bei 3,6 % ist der Aufenthalt eine Pflegefamilie, bei 0,7 % eine Psychiatrie, bei 2,1 % sozialpädagogisch betreute Einrichtungen wie Internate oder Mutter-Kinder-Einrichtungen und bei 3,7 % Frauenhäuser und Justizvollzugsanstalten. 2,9 % sind ohne festen Aufenthalt und bei 4,7 % ist der Ort unbekannt.

Die durchschnittliche Dauer der hier in den Blick genommenen Hilfen beträgt bei den 15-18-Jährigen 16 Monate und bei den jungen Volljährigen 29 Monate.

3. Herausforderungen

Im Antrag zum Care-Leaver-Projekt wird darauf verwiesen, dass junge Menschen, die einen Teil ihrer Sozialisation in den stationären Hilfen zur Erziehung verbracht haben, bislang in der Jugendpolitik kaum zur Kenntnis genommen werden und dass viele Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe ihre Verantwortung für diese jungen Menschen mit dem Erreichen der Volljährigkeit oder dem Verlassen der jeweiligen Einrichtungen als beendet ansehen (vgl. Projektantrag S. 2).

Für den deutschen Fachdiskurs konnte mit der vorgelegten Expertise gezeigt werden, dass die mangelnde fachliche Entwicklung solcher Hilfen jugendhilfeschichtlich und vor dem Hintergrund der tatsächlichen, wie der in der Leistungspraxis vorfindbaren Abgrenzungs- bzw. Schnittstellenproblematiken, gesehen werden muss. Grundsätzlich kommt die Kinder- und Jugendhilfe dabei ihrem Auftrag hinsichtlich der älteren Jugendlichen und jungen Volljährigen durchaus nach. Im Vergleich aller Altersgruppen und bezogen auf die entsprechende Alterspopulation entfallen jedoch die wenigsten Hilfen zur Erziehung auf junge Volljährige. Nun ließe sich an dieser Stelle mit erfüllten Hilfebedarfen, einer gesetzlich gewollten abnehmenden Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und angesichts der weiteren möglichen Leistungen des Sozial- und Bildungssystems für Care Leaver von einer sozialpolitischen Akzeptanz entsprechender Problemlagen sprechen. Die „doppelte Benachteiligungsstruktur“ (vgl. Köngeter/Schröer/Zeller 2008) von Care Leavern hinsichtlich des Übergangs in Beruf und Beschäftigung und die mögliche Zuständigkeit verschiedener Sozialleistungsträger führen jedoch zu viel Unzuständigkeit, zu „Verschiebebahnhöfen“ und zu mangelhafter Zusammenarbeit, so dass angesichts des Integrationsdilemmas der „Lost Generation“ (Bürger 2010) notwendige Kontinuitätssichernde Modelle eines „permanency planning“ kaum sichtbar sind. Konstatiert werden muss, dass hinsichtlich der Leistungen für die Zielgruppe der jungen Erwachsenen, wie sie innerhalb der Rechtskreise „Arbeitsförderung“, „Grundsicherung“, „Jugendhilfe“ und „Sozialhilfe“ vorzufinden sind, immanente Unstimmigkeiten und Engführungen die Leistungskonzepte und die Leistungspraxis prägen und teilweise erschweren. Zwar gibt es rechtliche Zuständigkeitsbestimmungen in allen Leistungssystemen gegenüber den jeweils anderen, die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe – z.B. „besondere soziale Schwierigkeiten“ (§ 67 SGB XII) oder „Hilfe zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung“ (§ 41 SGB VIII) – lassen jedoch Spielräume für die Versagung von Hilfen und Verweise auf die (vermeintliche) Zuständigkeit anderer Systeme (vgl. Bellermann/Nüsken 2012).

Eine der wesentlichen Herausforderungen mit Blick auf Care Leaver liegt damit in der verbindlichen strukturellen Zusammenarbeit der Leistungsträger. Aufgabe des Gesetzgebers wäre hier der Erlass hinreichend bindender Kooperationsverpflichtungen genauso wie die Regelung entsprechender Vorleistungsgebote. Für die Konzepte der Leistungserbringung im Einzelfall bzw. auf der kommunalen Ebene erscheint die Einrichtung von gemeinsamen Anlaufstellen zur Klärung und Koordinierung von Hilfebedarfen und Leistungsgewährungen zwingend erforderlich (vgl. ebd.).

Seitens der Kinder- und Jugendhilfe gilt es ferner, die Zugangs- und Abgangsproblematik bezogen auf die Hilfen für junge Volljährige schärfer in den Blick zu nehmen. Dadurch, dass der Gesetzgeber keine bestimmten leistungsauslösenden Merkmale für eine Hilfe für junge Volljährige ausgeführt hat, sondern Leistungen qua Verfahren rechtlich normiert, kommt insbesondere der Hilfeplanung damit ein „zentraler sozialpädagogischer Gestaltungsauftrag“ (Merchel 1998, S. 14) zu, in dem Inhalte und Gestaltungsmöglichkeiten nicht vollzogen, sondern erst hergestellt werden müssen.

Schließlich muss auf den Forschungsbedarf zur Förderung von Care Leavern hingewiesen werden. Konzepte, Struktur und vor allem die Wirkungen – mindestens aber die Bewertungen – etwa der Hilfen für junge Volljährige sind bislang kaum erforscht. Auch die Erhebungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen einige Lücken. Weder die Bestandsdaten noch die Daten zu begonnenen Hilfen lassen umfassende Einblicke dahingehend zu, ob es sich bei der Hilfe für junge Volljährige um eine erstmalige oder um eine erneute erzieherische Hilfe für diesen jungen Menschen bzw. für dessen Familie handelt. Offen bleibt auch, welche Hilfen anderer Systeme am Ende einer HzE geleistet werden. Ebenso fehlen systematische Einblicke in die Lebenslagen von jungen Erwachsenen im Anschluss an diese Hilfen und damit zusammenhängend in deren realisierte Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung. Nicht zuletzt solche Forschungsergebnisse sind jedoch zwingend notwendig, damit Hilfen für junge Volljährige und die Förderung von Care Leavern allgemein nicht nur als Kostenfaktor, sondern als wichtige und notwendige Investitionsgelegenheit in die Persönlichkeitsentwicklung und bei den entscheidenden Schritten des Erwachsenwerdens diskutiert und weiter entwickelt werden können (vgl. Krüger 2011). Dazu bedarf es weiterer politischer und konzeptioneller Impulse und einer empirischen Basis.

Literaturverzeichnis

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung. Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund. Dortmund.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2010): Bildung in Deutschland 2010. Bundesministerium für Bildung und Forschung. Bonn.
- Balz, H.-J./Nüsken, D. (2012): Das Übergangssystem in der beruflichen Bildung – Inklusions- oder Exklusionsinstrument? In: Balz, J.-J./Benz, B./ Kuhlmann, C. (Hrsg.): Soziale Inklusion. Grundlagen, Strategien und Projekte in der Sozialen Arbeit. Springer VS. Wiesbaden.
- Bellermann, M./Nüsken, D. (2012): Junge Erwachsene mit Unterstützungsbedarf – Verschollen im sozialstaatlichen Bermudadreieck? In: Sozial Extra 11/12 2012, S. 18-23.
- Bieback-Diel, L./Lauer, H./Schlegel-Brocke R. (1983): Heimerziehung – und was dann? Zur Problematik heimentlassener junger Erwachsener. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Frankfurt a. M.
- Bieback-Diel, L./Elger, W. (1987) (Hrsg.): Heimerziehung – und was dann? Zur Problematik heimentlassener junger Erwachsener. 2. überarbeitet und erweiterte Auflage. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Frankfurt a. M.
- Braun, F. (2005): Jugendarbeitslosigkeit und Benachteiligtenförderung. In: Tippelt, R. (Hrsg.): Handbuch Bildungsforschung. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag, S. 760-774.
- Bundesagentur für Arbeit (2012): Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III (BvB 1 bis 3) (November 2012). Abrufbar unter: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Publication/HEGA-11-2009-VA-Erg-BvB-Fachkonzept-Anlage-2.pdf> [Abrufdatum 29.01.2013].
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2012) (Hrsg.) Berufsbildungsbericht 2012. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (1995): Schriftenreihe Bd. 25: Junge Erwachsene mit sozialen Schwierigkeiten – Analyse und Hilfeplanung. Kohlhammer, Stuttgart.
- Bundesrats-Drucksache 503/89 vom 29.09.1989: Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG). Deutscher Bundesrat. Bonn.

- Bürger, U. (2010): Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel. Herausforderungen und Perspektiven der Förderung und Unterstützung von jungen Menschen und deren Familien in Baden-Württemberg. KVJS/ Landesjugendamt. Stuttgart.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (2010): Positionspapier Ausgrenzungsprozessen entgegenzutreten – Neujustierung von Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene. Berlin. Abrufbar unter: http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/Broschuere_ausgrenzung_web.pdf [Abrufdatum 01.02.2013].
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2006): Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2 a SGB II. Leistungen für Unterkunft und Heizung bei Personen unter 25 Jahren, Berlin. Abrufbar unter: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/empfehlungen2006/pdf/Vollstaendiges%20Dokument%20im%20PDF-Format
- Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2011): Datenanalysen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Bereich: Jugendsozialarbeit (1. Datenquelle – Stand: Januar 2011). Abrufbar unter: http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/AKJ_-_Analysen/Jugendsozialarbeit/jusoz1.pdf [Abrufdatum 28.01.2013].
- Elger, W. (1984): Die Situation heimentlassener Jugendlicher und junger Erwachsener. Institut für soziale Arbeit e. V. Münster.
- Fendrich, S./Tabel, A. (2012): Konsolidierung oder Verschnaufpause? Aktuelle Entwicklungen bei den Hilfen zur Erziehung. In: Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJSta Technische Universität Dortmund FK 12, Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Heft Nr. 3/12, S. 11-13.
- Fülbier, P./Münchmeier, R. (2002): Vorwort der Herausgeber. In: Fülbier, P./Münchmeier, R.: Handbuch Jugendsozialarbeit. Geschichte, Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, Organisation. Band 1. Votum, Münster, S. 15-16.
- Gerull, S./Merckens, M./Dubrow, C. (2009): Qualitative Studie zu „Erfolg“ in der Hilfe nach § 67 ff. SGB XII. Abschlussbericht vom 15.07.2009. Abrufbar unter: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-soziales/zielgruppen/wohnungslose/endbericht_erfolg_67.pdf?start&ts=1255348703&file=endbericht_erfolg_67.pdf Berlin. [Abrufdatum 30.01.2013].

- Hermanns, M. (2002): Ursprünge der Jugendsozialarbeit in der Weimarer Republik. In: Fülbier, P./Münchmeier, R.: Handbuch Jugendsozialarbeit. Geschichte, Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, Organisation. Band 1. Votum, Münster, S. 20-37.
- Kiper, H. (2006): Identitätsbildung und Kompetenzerwerb – Lernangebote und Hilfen für benachteiligte Jugendliche in der Hauptschule, in: Spies, A./Tredop, D. (Hrsg.): Risikobiographien. Benachteiligte Jugendliche zwischen Ausgrenzung und Förderprojekten, VS Verlag. Wiesbaden, S. 69-83.
- Köngeter, S./Schröer, W./Zeller, M. (2008). Germany. In E. R. Munro & M. Stein (Eds.), Young People's Transitions from Care to Adulthood. International Research and practice book (pp. 63-77). London.
- Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (2010): Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe?! Informationen zur aktuellen Datenlage, bundesweiten Entwicklungen und fachlichem Hintergrund der Diskussion um die Umsetzung der Jugendsozialarbeit durch die (kommunale) Jugendhilfe, Berlin. Abrufbar unter: http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/JSA_als_kommunale_Aufgabe_Jugendhilfe.pdf [Abrufdatum 31.01.2013].
- Krüger, S. (2011): „Wenn Kommunen nicht mehr können ...“ Öffentliche Jugendhilfe zwischen gesetzlicher Verpflichtung und politischer Gestaltungskraft. Vortrag im Rahmen des Fachtages „Mit 17 schon zu alt?“ am 14. Juli 2011. Abrufbar unter: http://www.skfbayern.caritas.de/aspe_shared/form/download.asp?nr=324770&form_typ=115&ag_id=6853 [Abrufdatum: 10.02.2013].
- Kurz-Adam, M./Frick, U./Köhler, M. (2002): Wer steuert die Heimerziehung? Anmerkungen und empirische Befunde zur Qualitätsdiskussion in den Erziehungshilfen. In: Zentralblatt für Jugendrecht 6/2002, S. 201-210.
- Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (2012): Empfehlungen zur Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII/§§ 67–69 SGB XII (Stand: 01.07.2012). Abrufbar unter <http://www.lwl.org/spur-download/72/anlage2.pdf> [Abrufdatum 29.01.2013].
- Mannschatz, E. (2002): Jugendsozialarbeit in der DDR. In: Fülbier, P./Münchmeier, R.: Handbuch Jugendsozialarbeit. Geschichte, Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, Organisation. Band 1. Votum, Münster, S. 84-91.
- Merchel, J. (1998): Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung § 36 SGB VIII. Boorberg. Stuttgart u. a.

- Meysen, T. (2013): § 10 SGB VIII. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T (Hrsg.) Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Nomos. Baden-Baden.
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland Pfalz (2004): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren 1. Landesbericht. Mainz.
- Mrozynski, P. (1996): Hilfen für junge Volljährige in Zeitschrift für Jugendrecht 5/1996, S. 159-166.
- Nüsken, D. (2005): Vom Stiefkind der Erziehungshilfe – Entwicklungen bei den Hilfen für junge Volljährige. In: Forum Erziehungshilfen 11/2005, S. 237-244.
- Nüsken, D. (2008): Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe, Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljährige, Waxmann. Münster/New York.
- Pothmann, J. (2011): Auf dem Abstellgleis? Jugendliche und junge Erwachsene in der Kinder- und Jugendhilfe – Ein Blick in den Zahlenspiegel. In: Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e. V. (Hrsg.): Fertig sein mit 18? Dokumentation zur Fachtagung „Jugendliche und junge Volljährige – Eine Randgruppe der Kinder- und Jugendhilfe?“ 4.-5. November 2010 in Berlin, S. 22-41. München.
- Schruth, P. (2005): Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII. Expertise im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit. Magdeburg.
- Schruth, P. (2006): Jugendwohnen im Kontext der neuen Leistungsgesetze. Das Recht der Leistungsfinanzierung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII. Köln.
- Schruth, P. (2008): Gutachten zur Rechtsqualität des § 22 Abs.2a SGB II für junge Volljährige mit Verselbstständigungsbedarf. Im Auftrag des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. Abrufbar unter: http://www.brj-berlin.de/uploads/media/Rechtsgutachten__22_Abs._2a_SGB_II.pdf [Abrufdatum 10.01.2013].
- Schruth, P./Pütz, T. (2006): Zur Abgrenzung und Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter. In: Jugend Beruf Gesellschaft, Nr. 1/2006 S. 56-63.
- Schruth, P./Pütz, T. (2009): Jugendwohnen. Eine Einführung in die sozialrechtlichen Grundlagen, das Sozialverwaltungsverfahren und die Entgeltfinanzierung, Beltz. Weinheim.
- Senatsverwaltung Berlin (2005): Rundschreiben Jug 2/2005 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport. Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 des Achten (VIII) Buches Sozialgesetzbuch (SGB) und §§ 67, 68 des Zwölften (XII)

- Buches Sozialgesetzbuch (SGB). Abrufbar unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/rs_jug_2_2005.pdf?start&ts=1154345747&file=rs_jug_2_2005.pdf [Abrufdatum 30.01.2013].
- Spies, A./Tredop, D. (Hrsg.) (2006): Risikobiographien. Benachteiligte Jugendliche zwischen Ausgrenzung und Förderprojekten, VS Verlag. Wiesbaden.
- Städtetag Nordrhein-Westfalen (2009): Rahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII, o.O. Abrufbar unter: http://www.staedtetag-nrw.de/imperia/md/content/stnrw/internet/2_fachinformationen/2009/4_20091216_eingliederungshilfe.pdf [Abrufdatum 01.02.2013].
- Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, Reihe 2.3, 2009
- Tammen, B. (2013): § 41 SGB VIII. In: Mündler, J./Meysen, T./Trenczek, T (Hrsg.) Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Nomos. Baden-Baden.
- Verband der Kolpinghäuser e. V. (2012): Jugendwohnen in Deutschland – Ergebnisse des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojektes „leben. lernen. chancen nutzen.“ Köln. Abrufbar unter: http://www.bagkjs.de/media/raw/Jugendwohnen_in_Deutschland_Ergebnisse.pdf [Abrufdatum 29.01.2013].
- Wiesner, R. (2011): Das SGB VIII und seine Stiefkinder – Zur Stellung junger Erwachsener im SGB VIII. Anspruch und Wirklichkeit. Vortrag im Rahmen des Fachtages „Mit 17 schon zu alt?“ am 14. Juli 2011. Abrufbar unter: http://www.skfbayern.caritas.de/aspe_shared/form/download.asp?nr=324770&form_typ=115&ag_id=6853 [Abrufdatum: 01.02.2013].
- Will, H.-D. (2001): Hilfen für junge Volljährige, in: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. S. 683-701, Münster.

Anhang:

In der Expertise werden zahlreiche Gesetzestexte verwendet und im Fließtext oft nur in Auszügen oder unter Nennung der Rechtsnorm genannt. Zum vertiefenden Nachvollzug werden an dieser Stelle deshalb die hier relevantesten Gesetzestexte (Stand 2014) als Anlage aufgeführt.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Erstes Kapitel - Allgemeine Vorschriften

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.

(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

Erster Abschnitt - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Zweites Kapitel - Leistungen der Jugendhilfe - Vierter Unterabschnitt

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

Erstes Kapitel - Allgemeine Vorschriften

§ 2 Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

Achtes Kapitel - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 67 Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

§ 68 Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

(2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen

§ 69 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises nach § 67 sowie über Art und Umfang der Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 erlassen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung

Dritter Abschnitt - Berufswahl und Berufsausbildung - Erster Unterabschnitt - Übergang von der Schule in die Berufsausbildung

§ 48 Berufsorientierungsmaßnahmen

(1) Die Agentur für Arbeit kann Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahmen), wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Die Agentur für Arbeit kann sich auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden.

(2) Die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

§ 49 Berufseinstiegsbegleitung

(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen durch Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung fördern, um sie beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

(2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur individuellen Begleitung und Unterstützung förderungsbedürftiger junger Menschen durch Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter, um die Eingliederung der jungen Menschen in eine Berufsausbildung zu erreichen (Berufseinstiegsbegleitung). Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einer Ausbildungsstelle und die Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses. Hierzu sollen die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter insbesondere mit Verantwortlichen in der allgemeinbildenden Schule, mit Dritten, die junge Menschen in der Region mit ähnlichen Inhalten unterstützen, und mit den Arbeitgebern in der Region eng zusammenarbeiten.

(3) Die Berufseinstiegsbegleitung beginnt in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemeinbildenden Schule und endet in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn einer Berufsausbildung. Die Berufseinstiegsbegleitung endet spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule.

(4) Förderungsfähig sind junge Menschen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen.

(5) Als Maßnahmekosten werden dem Träger die angemessenen Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der erforderlichen Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter erstattet.

Zweiter Unterabschnitt - Berufsvorbereitung

§ 51 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

(2) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie

1. nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt und

2. nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt.

Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Hälfte der vorgesehenen Förderdauer nicht übersteigt.

(3) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme kann zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten.

(4) Betriebliche Praktika können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.

§ 52 Förderungsbedürftige junge Menschen

(1) Förderungsfähig sind junge Menschen,

1. bei denen die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist,

2. die die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben und

3. deren Fähigkeiten erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen.

(2) § 59 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 54a Einstiegsqualifizierung

(1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrags im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,

2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seearbeitsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und

3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

(3) Der Abschluss des Vertrags ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Fall der Vorbereitung auf einen nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
2. Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.

(5) Die Förderung einer oder eines Auszubildenden, die oder der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.

Vierter Unterabschnitt - Berufsausbildung

§ 75 Ausbildungsbegleitende Hilfen

(1) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen für förderungsbedürftige junge Menschen, die über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen, insbesondere müssen ausbildungsbegleitende Hilfen während einer Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind förderungsfähig, wenn sie

1. die förderungsbedürftigen jungen Menschen während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen,
2. zur Unterstützung nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden und hierfür erforderlich sind.

Sie enden spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

§ 76 Außerbetriebliche Berufsausbildung

(1) Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger junger Menschen als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden (außerbetriebliche Berufsausbildung), sind förderungsfähig, wenn

1. der oder dem an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann und
2. der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr angemessen ist.

(2) Während der Durchführung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu fördern.

(3) Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos, kann die oder der Auszubildende ihre oder seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(4) Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme eine Bescheinigung über bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung auszustellen.

§ 78 Förderungsbedürftige junge Menschen

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung

1. eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,
2. nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

(2) Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende,

1. bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine vorzeitige Lösung ihres Berufsausbildungsverhältnisses droht oder
2. die nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 3 eine Berufsausbildung außerbetrieblich fortsetzen.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für Auszubildende, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und deren Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.

(3) § 59 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kapitel 3 - Leistungen - Abschnitt 1 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

§ 14 Grundsatz des Förderns

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Agentur für Arbeit soll eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

§ 15 Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen die oder der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,
3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu beantragen haben.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte schadenersatzpflichtig ist, wenn sie oder er die Maßnahme aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

§ 15a Sofortangebot

Erwerbsfähigen Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, weder nach diesem Buch noch nach dem Dritten Buch bezogen haben, sollen bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden.

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach den §§ 131a und 131b,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts.

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 5, die §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und die §§ 127 und 128 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 44 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf.

(3) Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden. Abweichend von § 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 des Dritten Buches darf bei Langzeitarbeitslosen oder bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(3a) Abweichend von § 81 Absatz 4 des Dritten Buches kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung beauftragen, wenn die Maßnahme den Anforderungen des § 180 des Dritten Buches entspricht und

1. eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht verfügbar ist oder
2. die Eignung und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dies erfordern.

§ 176 Absatz 2 des Dritten Buches findet keine Anwendung.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

Unterabschnitt 2 - Arbeitslosengeld und Sozialgeld

§ 20 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

(2) Als Regelbedarf werden bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 364 Euro anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf anerkannt

1. monatlich 275 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. monatlich 291 Euro in den übrigen Fällen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen.

(4) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 328 Euro anzuerkennen.

(5) Die Regelbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 sowie nach § 23 Nummer 1 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend § 28a des Zwölften Buches in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches angepasst. Für die Neuermittlung der Regelbedarfe findet § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Regelbedarfe, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf

Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll.

(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(7) Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters beruht.

Unterabschnitt 5 - Sanktionen

§ 31 Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 31b Beginn und Dauer der Minderung

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.